

werker mit in der Contribution, so wie in der Gewinn- und Gewerbesteuer angeschlagen sind, desgleichen auch, ob sie zu den üblichen Diensten und Leistungen, gleich wie die übrigen Unterthanen, herangezogen werden; sodann unterm 27. Sept. 1738 befohlen, alle Landschneider, in so fern sie nicht Küster oder Schulmeister sind, vom Lande weg in die Städte zu verweisen.

1200. Cleve den 26. Mai 1734.

* Königl. Regierung.

Die zur Haltung des Intelligenzblattes verpflichteten Behörden, Corporationen und Personen werden aufgefordert, die zur Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschriftsmäßig geeigneten Artikel fleißiger, wie bisher, einzusenden, und zugleich angewiesen, die Abonnementsgelder pünktlich zu entrichten.

1201. Cleve den 29. Mai 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den gegenwärtigen kriegerischen Zeitumständen werden die Zollbeamten angewiesen, genau darauf zu wachen, daß keine Kriegs-Munition, Geschütze und Gewehre durch- und den kriegführenden Partheien zugeführt werden; bei vor- handenem Verdachte sollen sie die Visitation der Frachtfuhren und Wagen vornehmen und dieselben, bei Vorfindung solcher bezeichneter Gegenstände, anhalten.

Bemerk. Am 3. Juli ej. a. ist näher deklariert worden, daß die mit kaiserl. oder der Reichsstände Pässe versehenen Munitions-Transporte überall ungehindert durchgelassen werden sollen.

1202. Cleve den 2. Juni 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. Patentés d. d. Berlin den 30. März 1734, wonach, zur Beförderung der Einwanderung und Ansiedlung der Leinenweber, Spinner u. a. Hausleute in und bei den Dörfern, den sich Anbauenden mehrere Freijahre bewilligt, und selbst Häuser auf königl. Kosten er-

baut werden sollen. (Conf. Mysl. Th. V, Abth. II, Cap. X, Nro. 85.)

1203. Cleve den 12. Juni 1734.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 5. Februar c. a. erlassenen Patentes, wodurch bestimmt wird, daß die Stipendien für Studirende auf den Universitäten nur denjenigen Candidaten verliehen werden sollen, welche zur Zeit der Fälligkeit der Stipendien auch wirklich studieren, und daß alle seitherige desfalls verliehene Expectanzen kassirt sein sollen. (Conf. Mysl. Th. I, Abth. II, Nro. 132.)

1204. Cleve den 26. Juni 1734.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. Mai d. J. erlassenen Ediktes, wodurch das Trauer-Reglement vom 27. Juli 1720 (Nro. 760 d. S.) erneuert und dahin modificirt wird, daß Stief-Eltern von den Kindern, gleich einer Muhme, nur 30 Tage betrauert werden sollen, so wie daß es niemanden, ohne alle Ausnahme, gestattet ist, Wagen, Pferde und Stuben schwarz zu behangen und die Diensthoten in Trauer zu kleiden, oder an dessen Statt ihnen Geld oder sonst etwas zu reichen.

Contraventionen dieser Vorschriften sollen mit einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Rthlr. belegt werden. (Conf. Mysl. Th. V, Abth. I, Cap. I, Nro. 25.)

1205. Cleve den 26. Juni 1734.

Königl. Regierung.

Das unterm 25. August 1708 (Nro. 576 d. S.) erlassene allgemeine Edikt, wegen genauer Beaufsichtigung und Untersuchung der Schulen, Ausmittelung und Beförderung der talentvollen und Abweisung der unfähigen Schüler, soll von den Beamten, Ortsbehörden, Scholarchen und von

den Patronen der Gymnasien und Schulen genauer, wie bisher, beachtet und gehandhabt werden.

1206. Cleve den 21. Juli 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Stadt-Magistrate dürfen, ohne vorherige Benachrichtigung der Lokal-Commissarien, weder Capitalien aufnehmen, noch auch deren ablegen. Die zu den städtischen Archiven oder Registraturen gehörigen Brieffschaften und Papiere dürfen nicht in den Häusern der Magistrats-Mitglieder, sondern müssen auf dem Rathhause, oder an einem andern öffentlichen und gegen Feuergefährdung gesicherten Orte, aufbewahrt werden.

1207. Cleve den 28. Juli 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf die, unter dem Namen französischer Deserteure, sich einschleichenden Bagabunden, so wie auf das übrige die öffentliche Sicherheit gefährdende Gesindel, soll genau gewacht werden und dasselbe im Verletzungsfalle verhaftet und über die Landesgrenze gewiesen werden.

1208. Cleve den 11. September 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die bei der jüngsten Anwesenheit Sr. Maj. des Königs Behufs des königl. Dienstes gestellten Vorspannpferde sollen nicht in die vierteljährigen Vorspanntabellen aufgenommen, sondern darüber besondern Nachweisen eingereicht werden.

1209. Cleve den 15. September 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. September c. a. erlassenen Patentes, wodurch, zur Beförderung der Hutmanufacturen bestimmt wird, daß in allen Schäferereien

der Churmark bei den Wollschuren die Kämmerwolle besonders, von der Schaafwolle getrennt, gefacket und (damit die Hutfabrikanten sie aus der ersten Hand und nicht nur von den Tuchfabrikanten zu erhöhteren Preisen beziehen können) verkauft werden soll. (Conf. Rpl. Th. V, Abth. II, Cap. IV, Nro. 93.)

1210. Cleve den 25. September 1734.

Königl. Regierung.

Das, nur zu großen und unnützen Kosten Veranlassung gebende, bei Trauerfällen übliche Aushängen der Wappen der Verstorbenen (Trauerschilde) vor den Häusern, wird bei 100 Goldgulden Strafe verboten.

1211. Cleve den 15. November 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die Regimenter künftig ihre Zahlung bei der Ober-Steuer-Kasse zu Cleve direkt empfangen und nicht mehr auf die Special-Kassen angewiesen werden, so wird den Steuerempfängern die pünktliche Einsendung der Steuergelder nach den Verfallsterminen, bei Vermeidung militairischer Execution, befohlen.

1212. Cleve den 22. Dezember 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge eines Hofes-Rescriptes vom 22. September c. a., sollen unehelich geborne Kinder, welche sich gut auf-führen und ein Handwerk erlernen wollen, auf den Bericht der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, legitimirt werden können, in so fern sie dergleichen Gnade werth sind. Die desfallsigen Supplikanten, oder deren natürliche Eltern und Anverwandte, oder diejenigen Meister, welche dergleichen Kinder in die Lehre nehmen wollen, sollen für solche Legitimation 5 Rthlr. zur Rekruten-Casse entrichten, ganz Armen soll aber diese königl. Gnade unentgeltlich angedeihen.

1213. Cleve den 6. Januar 1735.

Königl. Regierung.

Behufs der Untersuchung und Regulirung des Vermögens und dessen fundationsmäßiger Verwaltung, aller vorhandenen Stiftungen, Piorum Corporum, Kirchen, Schulen und Armenanstalten, durch künftig zu delegirende Mitglieder der Regierung, werden die Magistrate in den Städten und die Beamten auf dem Lande zur Ermittlung und Einsendung vorläufiger Nachrichten über den Vermögensbestand, so wie über die Verwaltungs- und Verwendungsart der Revenüen der gedachten Anstalten, angewiesen.

1214. Cleve den 20. Januar 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Anträge auf Steuer-Nachlässe wegen Hagelschaden müssen von den Beamten durch eine genaue Designation der beschädigten Felder, mit Angabe der Morgenzahl, der Größe des Schadens, so wie der Steuerquote, unterstützt werden.

1215. Cleve den 24. Januar 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der Preis für das Intelligenzblatt muß von dessen Abonnenten vierteljährig pünktlich entrichtet werden, und sollen diejenigen, welche damit 14 Tage nach dem Abflusse jedes Quartals rückhaften, zu doppelter Preiszahlung mitelst Exekution angehalten werden.

1216. Cleve den 9. Februar 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die bereits am 12. März 1725 verordnete Einsendung der historischen Tabellen vom platten Lande, für den Zeitraum der jedesmal zuletzt verflossenen 3 Jahre, muß von den Beamten pro 1732 bis 1734 sofort bewirkt werden.

Bemerk. Weil die oben angeedeutete Verordnung in dieser Sammlung fehlt, wird hier bemerkt, daß die

bezeichneten historischen Tabellen, zufolge eines späterhin mitgetheilten Schema's, folgende Rubriken enthielten:

1. Bauern, 2. Kossäthen, 3. Fischer, 4. Müller, 5. Schmiede, 6. Leinweber, 7. Schuster, 8. Schneider, 9. Wollenweber, 10. Zimmerleute, 11. Häuslinge, 12. Schäfer, 13. Hirten, 14. Frauen, 15. große Söhne, 16. große Töchter, 17. Söhne unter 10 Jahren, 18. Töchter unter 10 Jahren, 19. Knechte, 20. Mägde, 21. Geistliche, 22. Angabe der vorhandenen Zahl, mit der Bezeichnung, wie viel Soldaten, und zwar 1. wie viel angefessene Unterthanen, und 2. wie viel Unterthanen-Söhne und Knechte, die wirklich als Soldaten dienen, sodann 3. wie viel enrollirte Söhne und Knechte, die noch keine Dienste leisten, sondern nur angeschrieben sind, darunter sind. Außerdem sind auch noch folgende Rubriken aufgeführt: Morgenzahl der Real- oder Contribuablen Hufen; Betrag des darauf haftenden Contribuentes a. zur Contribution, b. zu den Cavalleriegeledern, c. zu den außerordentlichen Amtslasten, d. zu den Deich-Dnera und Morgen-Gelder; und e. jährlich davon zu entrichtende Geld- und Natural-Canones und Lehn-Gelder.

Unterm 23. März 1743 ist den Beamten befohlen worden, über die historische Tabelle pro 1739 — 42 gegen jene pro 1736 — 39 eine Bilanz-Nachweise einzusenden, und die Ursachen der Veränderungen bei jeder Rubrik anzugeben, sodann am 6. Dezember 1748 verordnet worden, daß die historischen Tabellen künftig alljährlich eingesendet werden sollen. Am 25. November 1749 ist, unter Mittheilung eines abgeänderten Schema's der Tabelle, deren Einsendung wieder für jeden Zeitraum von 3 Jahren festgesetzt, und am 16. November 1750 befohlen worden, daß jede Tabelle am Schlusse mit einer Bilanz gegen die Vorhergegangene versehen werden müsse.

Die bis zum Jahre 1772 und späterhin vielfach ergangenen Verordnungen, wodurch Abänderungen in den Rubriken und Einsendungsterminen der historischen Tabellen verfügt worden, werden, als unerheblich, in dieser Sammlung ferner nicht angedeutet.

1217. Cleve den 17. Februar 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den sämtlichen Accise-Kassen-Beamten wird es bei Verlust eines einmonatlichen Gehalts verboten, sich in ihren Monatsberichten über die Ursachen der Erhöhung oder Verminderung der Accise-Einnahme schlechtthin auf die Angaben für den vorigen Monat zu beziehen; sie müssen vielmehr, beim Fortbestande gleicher Ursachen, dieselben wiederholt kurz anführen. Die auf Spezial-Ausgabe-Berordnungen geleisteten außeretatsmäßigen Zahlungen müssen in den monatlichen Kassen-Extracten durch Abschriften der Zahlungs-Berordnungen belegt werden.

1218. Cleve den 10. März 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden angewiesen, den Landphysikern und Aerzten bei Obductionen ic., zufolge der Medizinal-Ordnung, die freie Fuhre mit zwei Vorspannpferden zu stellen, und dieses mit Bezeichnung der Veranlassung in die Vorspanntabelle aufzunehmen.

1219. Cleve den 14. April 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge höherer Verordnung darf den Rendanten der Stadtkämmereien für ihre, über die Kompetenz-Etats gleicheten Vorschüsse nicht das Geringste extraordinair bewilliget werden, und müssen diese Vorschüsse, durch Ersparungen aus den städtischen Einkünften, successive getilgt werden. Künstliche, die städtischen Kompetenz-Etats überschreitende, Vorschüsse sind, bei Verlust des Kapitals und der Zinsen, verboten.

1220. Cleve den 23. Mai 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den Lokal-Commissarien einzusendenden Nachweisen der, von den Lokal-Behörden vierteljährig vorzunehmenden, Visitationen der Feuerstellen sollen künftig, nach einem bei-

gefügten Muster, aufgestellt werden, damit dieselben dadurch auf die brandgefährlichen Feuerstellen aufmerksam gemacht werden, und deren Besichtigung bei ihren Rundreisen vornehmen können.

1221. Cleve den 29. Juni 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Als Deklaration der frühern Bestimmungen, wird in Folge königl. Verordnung vom 13. d. M. festgesetzt, daß die Prozentgelber zum Vortheil derjenigen, die in den cleve-märktischen Städten die wüsten Hausstellen bebauen, nemlich 15 pCt. Baufreiheit und 8 pCt. Holzgelber, im Ganzen 23 pCt., noch ferner bis zum Schlusse des Jahres 1739 vergütet werden sollen. Die Lokal-Commissarien und Magistrate in den Städten sollen sich jedoch bemühen, daß die noch vorhandenen wüsten Hausstellen von Neuanziehenden bebauet werden.

1222. Berlin den 12. Juli 1735.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unter Erneuerung der in dem Patente vom 17. Juni 1732 (Nro. 1166 d. S.) enthaltenen Bestimmungen, wegen verbotener Einfuhr fremden Salzes in die Grafschaft Mark, wegen Regulirung des Debits des einländischen Salzes durch königl. Salz-Factore und Sellar, so wie wegen Anfertigung und Revision der Salz-Probe-Register, wird verordnet, daß jeder die Zahl der, seinen Haushalt bildenden, Personen und seines Viehstandes, Behufs deren Eintragung in das Salzprobe-Register und in ein ihm auszuhändigendes Salzbüchelchen, richtig angeben, und das hiernach vom Salz-Inspector zu bestimmende jährliche Salzquantum, bei der ihm angewiesenen Sellerei, abnehmen müsse, in so fern kein Abgang an Personen oder Vieh stattgefunden hat. Contraventionen oder Unterlassungen dieser Vorschriften sollen mit den im obigen Patente festgesetzten Strafen unnachsichtlich belegt werden.

Bemerk. Publicirt sub dato Cleve den 12. September 1735, und hat die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 22. Oct. ej. a. ferner bestimmt, daß in das, jedem Eingefessenen einzuhändigende, Salzbüchelchen der

Salzbedarf dergestalt eingeschrieben werden soll, daß auf jede über 9 Jahr alte Person 7 Becher, auf jede melkende oder tragende Kuh 3 Becher, fürs Einschlagen auf 4 Personen 6 Becher, und extraordinair, nach Beschaffenheit der Wirthschaft und Handtierung, eine Anzahl Scheffel und Becher Salzes gerechnet werde. Für jeden weniger, als das Consumtions-Quantum, abgenommenen, oder bei einem andern als dem bezeichneten Salz-Seller abgeholten Becher Salzes, soll 6 Strb. Strafe erlegt werden. — Dieselbe Behörde hat unterm 2. Mai 1736 die strengere Handhabung des obigen Patentes befohlen, um den scheinbar bestehenden falschen Wahn zu widerlegen, „daß es mit dem Salz-Regal kein rechter Ernst sey;“ sodann auch am 20. Dezember 1738 verordnet, daß bei den jährlichen Beschreibungen und Revisionen der Salzprobe-Register, der Salzbücher und der Salzstrafregister durch den Salz-Inspector, in den Städten ein Deputirter des Magistrates, auf dem Lande aber der Richter selbst, oder wenigstens der Gerichtschreiber, gegenwärtig sein, und die Probe- und Strafregister mit unterschreiben soll, wonach dann keine fernere Einwendung, gegen Straffälligkeits-Erklärungen von Seiten der Consumenten, stattfinden darf. — Unterm 11. Juli 1740 ist verordnet worden, daß die seither auf eine dreijährige Dauer eingerichteten Salzbücher der Consumenten nunmehr auf sechsjährigen Gebrauch eingerichtet werden sollen.

1223. Cleve den 1. August 1735.

Königl. Regierung.

Die, durch die königl. Verordnung vom 30. Mai v. J. (No. 1198 d. S.) im Handel gebildeten, Scheidemünzen dürfen auch bei den Accise- und Steuer-Kassen nach ihrem festgesetzten Werthe empfangen werden.

1224. Cleve den 25. August 1735.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. Mai c. 7. erlassenen Edictes, wodurch die unterm 10. October 1726

(Nro. 1024 d. S.) bekannt gemachten Bestimmungen, wegen Beerbung derjenigen Personen, die aus frommen Stiftungen und Armenkassen Almosen genossen haben, erneuert werden, und zugleich festgesetzt wird, daß die Wirthhe oder Hausbesitzer, bei welchen jene Dürstige sterben, hiervon sofort Anzeige machen, und den etwa vorhandenen Nachlaß derselben, über dessen Bestand sie eine eidliche Erklärung zu leisten haben, in gute Aufsicht und sichere Verwahrung nehmen müssen, auch bei Strafe des doppelten Ersatzes, nicht das Geringste davon verbringen lassen dürfen. (Conf. Nyl. Th. I, Abth. I, Nro. 135.)

1225. Cleve den 3. October 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Gerichtschreibern fernerhin auszurechnenden Steuer-Hebe-Zettel müssen von den Richtern und den Depu- tirten der Beerbten geprüft, und von ihnen und den Gerichtschreibern dahin attestirt werden, daß der bei der Um- lage zu Grund gelegte Hundertzettel mit dem vorjährigen übereinstimmt, und daß derselbe, so vielmal als im Steuer- Ausschlags-Protokolle bewilligt ist, in den Hebezetteln rich- tig ausgerechnet worden ist.

1226. Cleve den 13. October 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das medizinialordnungswidrige Hausiren der Thüringer mit Dilitäten u. a. Medizinial-Waaren wird wiederholt ver- boten.

1227. Cleve den 19. October 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die, wegen der jüngsten Rückreise Sr. königl. Majestät nach Berlin, jedem Vorspanner aus den jedem Amte vergüteten Meilen- und Warte-Gelder gebührenden Beträge, wobei auf 1 Mann und 1 Pferd für jede 24 Stunden 20 Stüber zu rechnen sind, werden von den Beamten genaue Nachweisen erfordert.

1228. Cleve den 31. October 1735.

Königl. Regierung.

Die strengere Beachtung der publicirten Medizinal-Ordnung vom Jahre 1725, und die Erfüllung und Beförderung der von dem Provinzial-Medizinal-Collegium emanirenden Verordnungen, wird den sämmtlichen Behörden bei eigener Verantwortlichkeit befohlen.

1229. Cleve den 10. November 1735.

Königl. Regierung.

Eine unterm 30. v. M., an die in Cleve und Markt garnisonirenden Regimenter, erlassene königl. Circular-Ordnung, wodurch den Letztern, gleichmäßig wie in den übrigen königl. Provinzen, ihre diesseitigen Cantonsbezirke, Behufs ihrer Ergänzung, angewiesen werden, soll, auf die erfolgende Requisition der Regimenter, von den Pfarrern unweigerlich von den Kanzeln verkündigt werden, damit jeder Dienstpflichtige wisse, zu welchem Regiments-District und Canton er eigentlich gehöre.

1230. Cleve den 10. Dezember 1735.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. Dezember c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch, rücksichtlich der Criminal-Prozess-Kosten, diejenigen Berrichtungen der Behörden und Beamten, welche gebührenfrei von Amtes wegen, oder gegen eine festgesetzte Tare, geschehen müssen, so wie die unentgeltlich zu leistenden Fuhr- und Boten-Dienste bestimmt und bezeichnet werden. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 74.)

1231. Cleve den 9. Januar 1736.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. Jan. d. J. erlassenen Edictes, wodurch den Justizbehörden ausführliche Vorschriften zum schnellern Betrieb der meisten Criminal-

Prozesse ertheilt werden. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. III, Nro. 76.)

1232. Cleve den 18. Januar. 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die jährlich in den Städten nothwendigen Bau- und Reparatur-Kosten müssen die Stadtmagistrate jährliche Bau-Etats (nach einem beigefügten Muster) bilden, und im Laufe des Januars den Lokal-Commissarien einreichen. Nur bei dringendem, und auf den motivirten Bericht des Lokal-Commissars von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer anerkannten, Bedürfnisse, darf das zu diesem Zwecke in den städtischen Competenz-Etats ausgeworfene Quantum überschritten werden.

1233. Berlin den 28. Januar 1736.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Zur Abstellung der bei den cleve-märkischen Privat-Jurisdictionen, zur Beeinträchtigung der landesherrlichen Gerechtsame und zum Nachtheil der königl. Untertanen, eingeschlichenen Mißbräuche wird verordnet:

1. Daß Sr. königl. Majestät und ihren Nachkommen, alle Landes-Fürstliche Hohe Obrigkeit, Ober-Inspection, Regalia, Religion und Kirchen-Sachen, auch alle andere der Territorial superiorität anlebende, und davon dependirende Berechtsahme ingleichen die Confirmationes oder justificationes sententiarum in Criminalibus, tam interlocutoriarum, ubi de torquendo Inquisito agitur, quam definitivarum ante executionem, in denen Jurisdictionen vorbehalten und bleiben soll.

2. Sollen die Jurisdictionen-Richtere und Bediente der Distribution und peraequation, als auch der Execution und Receptur in Reichs-Creyß und Ampts-Steuren und Umlagen, auch was davon dependiret, sich gänzlich enthalten, und sich darunter auf keine Weise einiger Cognition oder Direction anmassen, hingegen solches alles in Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Rahmen denen Königl. Bedienten, welchen solches anvertrauet, ungehindert zu verichten.

Und wie Seine Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, bereits den 4. Decembris 1731. in Gnaden verordnet, daß künftighin jedesmahl aus dem Mittel der Krieges- und Domainen-Cammer oder wehm diese es sonst auftragen würde, denen Steuer-Außschlägen, Abnahme der Contributions-Rechnungen, auch in den Jurisdictionen mit beywohnen solle, so hatt es auch dabey sein bewenden, und werden Dieselbe hiernächst dem befindnen nach, annoch veranlassen, daß auch in denen Umbtern die künftig zu bestellende Richter mit der Receptur der Steuern sich nicht weiter meliren müssen.

3. Sollen die Königl. Collegia und angeordnete Richter, nicht weniger Haupt-Pächtere, Rentmeistere, und Schlüttere, und alle übrige Bediente, hierauf mit Nachdruck halten, und acht geben, daß Allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät in Dero Domainen, und zugehörigen Diensten, Pächten, Zinsen, Renthen, Jagdten, Holzungen, Büschen, Fischereyen, und andern Einkünfften, ingleichen in Administrirung, Beytreibung oder Einhebung Derselben, mithin in Bestraffung, und Executions-Berrichtungen wider die Saumhafte, oder Refractarios kein Eingriff geschehe, oder sonsten darin einiger Nachtheil oder Hinderung zugefüget werde; wie denn auch Dieselbe

4. Dahin sehen sollen, daß die einer Jurisdiction-Untergebene, von denen Richtern, oder Bedienten der Jurisdiction-Einhaber in Dictir- und Beytreibung der Brüchten nicht anders, als denen Landes Verordnungen, in specie dem Brüchten-Reglement vom 10. Juny 1719. (N. 836 d. S.) gemäß, und erst nach einer in dessen Conformität vorhergegangener ordentlicher Moderation, angesehen werden, und damit darunter aller Excess vermieden bleibe, sollen die Jurisdiction-Richtere gehalten seyn, gleich andern Königl. Richtern die Brüchten-Protocolla jedesmahl zur Revision gebührendt einzusenden, und vor erhaltener Approbation oder Moderation, sich keiner Execution und Beytreibung anmassen.

5. Sollen die Rätze und Königl. Beambten darauf mit allem Nachdruck halten, daß die Jurisdiction-Einhabere, welchen Dienste verschrieben sindt, keine mehrere Dienste als dem alten Herkommen gemäß, nemlich einen bey Laub, den andern bey Stroh, nach jedes Guths Beschaffenheit sich leisten lassen.

6. Da auch in der Instruction de Anno 1648. §. 6. ausdrücklich verordnet ist, daß sich zutragen sollte, daß die Successores der Eingebornen Ritterbürtigen Jurisdictionen-Einhabere nicht qualificiret, oder auch das Haus und Jurisdiction an Unqualificirte oder nicht eingeborne etiam cum Consensu Domini directi, veräußert würde, sollen solche Jurisdictiones sodann ipso facto Seiner Königl. Majestät oder Dero Nachkommen anheim gefallen seyn, und Dieselbe denen Königl. Aemtern, wohin sie vorhin gehöret, wieder beygelegt werden, also hatt es auch ferner wie auch wenn, wie in §. 7. besagter Instruction besagt, unter der Jurisdiction gehörige Güther veräußert werden, dabey sein Bewenden.

7. Soll denen Appellationibus nach Inhalt jüngsterer Verfassung der ungehinderte Kauff gelassen werden, auch der Jurisdictionen-Richter bey Designir- und Einforderung der Gerichts-Jurium sich an die emanirte oder hiernechst zu machende Sportul-Taxen lediglich halten, und dawieder jemandt zu beschwehren sich keinesweges unterstehen, wie dann auch

8. Wieder dergleichen Jurisdictionen-Einhaber der Weg Rechts sowohl in Realibus als Personalibus, dem Herkommen gemäs, einen jeden offen bleibet;

Ferner

9. Sollen die Königl. Räte und Bediente dahin sehen, daß Niemandt, wieder seine hergebrachte Berechtahme, Privilegia und Freyheiten beschweret werde, sondern was dawieder vorgenommen worden, gebührendt abstellen.

Auch

10. Wegen Annehmung und Bestellung der Richter es bey der bisherigen Observantz gelassen werden, es müssen aber die Jurisdictionen-Einhaber dahin sehen, daß Lichtige Leute dazu gebraucht werden, massen Sie sonst dafür responsible seyn und bleiben sollen.

11. Damit auch gedachte Richtere nicht bloß dem Willen der Jurisdictionen-Einhaber in Ihren Amts-Berichtungen unterworfen seyn, und dadurch gehindert, oder abgehalten werden mögen, nach Pflicht und Gewissen Recht zu thun, und solches in allen Sachen unpartheyisch zu befördern oder den gegen die aus denen Königl. Collegiis ergehende Verordnungen und Befehle schuldigen respect zu erweisen; So sollen gedachte Jurisdictionen-Einhabere Ihre

Richter vor der gesetzten Zeit ohne redliche Ursache zu dimittiren nicht befugt seyn, sondern es soll solches nicht anders als *cum causae cognitione* geschehen.

12. Ingleichen sollen die Jurisdictionen-Einhabere mit Administrirung der Justiz- und mit Gerichtlichen Sachen, mit Executionen, Dictir- und Beytreibung der Brüchten sich nicht meliren, sondern solches Ihren dazu bestellten und darauff specialiter Verpflichtenden Richtern überlassen, jedoch wann über der Richtere Ampts-Verwaltung Klage geführet würde, soll Ihnen unbenommen seyn, darüber Ihre Verantwortung zu erfordern, und Sie zu Ihrer Pflicht und Schuldigkeit anzuweisen.

13. Damit auch mehrgemelten Jurisdictionen-Richtern der vor allen Ihren Natürlichen Landes-Fürsten, und Dero heimgelassenen Collegien gebührender Gehorsam und allerunterthänigste Folge Leistung desto mehr eingebunden werden möge, sollen Dieselbe jedesmahl bey Antretung Ihres Richter-Ampts Seiner Königl. Majestät als Ihren Landes-Herren in Gegenwart eines zu nächst wohnenden Königl. Beamten specialiter darauff verpflichtet und veraydet, solches auch ad *Protocollum* verzeichnet werden, dergestalt, daß Dieselbe angeloben, nach Allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät publicirten und fernerhin auszulassenden Edicten und Verordnungen sich zu achten, und darüber gebührendt zu halten, auch daß Sie weder selbst noch durch andere in Seiner Königl. Majestät Regalia und Jura eingreifen, noch andern es zu thun gestatten, mithin, wenn von denen Collegiis in Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Nahmen Ihnen etwas anbefohlen wird; Sie solches unverzüglich ins Werk stellen wollen.

14. Da auch unter andern bey denen Landt- und Dienst-Führen, dieses als ein sonderliches Beschwehr mit angemercket, daß wann dergleichen Vorspann-Pferde oder Dienst-Führen erfordert werden, und die Königl. Beamte dazu den Aufbot thun, einige der Jurisdictionen-Untergebene aber sich saumhafft finden lassen, daß sodann die Jurisdictionen-Einhabere sothane Saumhaffte vor die verwürckte Brüchten ansehen, auch Dieselbe zu Ihrem Nutz beytreiben lassen; Als soll hinführo in dergleichen Fällen nicht nur den Königl. Beamten frey stehen, auf der *Morosorum* Koste, andere Pferde, oder Führen anzuschaffen, sondern auch die von der Cammer selber, nicht aber von denen Beamten zu dictirende Brüchte zum Behueff der Königl. Brüchten-

Casse beyzutreiben, gestalten, wann mehrgedachte Jurisdictionen-Einhabere in Aufmachung vorhergehender Excesse sich saumbafft erzeigen, und desfalls aus denen Königl. Collegiis Commission anzuordnen nöthig erachtet wirdt, sollen ebenfalls die dergestalt vorkommende Brüchten nicht denen Jurisdictionen-Einhabern, sondern der Königl. Casse zufließen, und im übrigen der Fahrlässigkeit halber das Interesse Fisci vorbehalten bleiben.

15. Sollen auch die von denen Königl. Collegiis abgeschickte, mithin vigore Commissionis ad insinuandum autorisirte Boten, bey Vermeidung arbiträrer Straffe, in Ihrem Amt nicht gehindert, vielweniger mit Worten, Schlägen, oder einigen Ungestüm zurückgewiesen werden, massen auch denen Notariis immatriculatis bey gleichmäßiger Straffe in Verrichtung Ihres Notariat-Ambts, keine Hinderniß zuzufügen ist; Und damit nach dieser Instruction es hinführo in allem genau gehalten werde; Sollen

16. Obgedachte Rätthe und Bediente insonderheit bey der Lehn-Sammer dahin sorgfältig Acht haben, daß hinfünftig alle Commissiones und Lehn-Brieffe über die Jurisdictiones, so denen Inhabern hinführo bleiben werden, nach dieser Instruction eingerichtet, und die darin enthaltene Reservata und Restrictiones außdrücklich Denenselben inseriret werden; Und damit dieses zu Jedermanns Wissenschaft gelange, soll durch den Druck solches beandt gemacht, und gebührendt publiciret werden.

1234. Cleve den 30. Januar 1736.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 2. November v. J. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch es den Justiz-Behörden untersagt wird, ohne besondere königl. Erlaubniß, den Verwandten der hingerichteten Delinquenten die Leichen der Leßtern verabfolgen zu lassen. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. III, Nro. 73.)

1235. Cleve den 8. Februar 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Ueber die Zahl und Eigenschaft der wüst und uncultivirt liegenden Höfe, Rothen und Ländereien, welche, für die

darauf haftenden öffentlichen und andern Lasten, nicht verpachtet werden können, wird ausführliche Nachricht erfordert.

1236. Cleve. den 8. Februar 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das, auf die, im Brandschaden-Assekuranz-Bereine befindlichen, clevischen Städte repartirte Entschädigungs-Quantum, für die Abgebrannten zu Griethausen, soll auf die Theilnehmer an der Gesellschaft in jeder Stadt mit 3 Deut, für jeden Reichsthaler des eingetragenen Tarationswerthes, vertheilt, in drei Terminen erhoben und binnen 12 Wochen eingesandt werden.

1237. Cleve den 1. März 1736.

Königl. Regierung.

Die jeden Ortes vorhandenen Juden sollen von den Lokalbehörden aufgefordert werden, sich darüber auszuweisen, ob sie in Folge des General-Privilegiums vom 27. Dezember 1713 (No. 681 d. S.), oder auf sonstige Weise, des landesherrlichen Schutzes genießen, sodann auch, wenn sie sich auf ältere Schutzbriefe stützen, woyon sie eine Abschrift zu hinterlegen haben, ob und von wem sie deren landesherrliche Bestätigung erhalten, ob und wie viel sie dafür zur Rekruten-Kasse entrichtet und auch zum Schutzgeld jährlich beigetragen haben. Die Behörden sollen das desfalls abzuhaltende Protokoll baldigst einsenden, und alle ohne Geleit befundene Juden sofort des Landes verweisen.

1238. Cleve den 10. März 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Vorspannberechtigten darf nur, zu der in dem Vorspannpasse bezeichneten Richtung, Vorspann geleistet werden, auf Vorspannpässe, welche einmal schon gebraucht sind, darf kein Vorspann verabsolgt, und dieser eben wenig zu Militair-Transporten gestellt werden, wenn nicht vorchriftsmäßige Vorspannpässe zum Grunde liegen.

1239. Cleve den 12. März 1736.

Königl. Regierung.

Bei der bevorstehenden Berufung der unterhältigen unter den Namen Max'dor, Caroliner, Clementiner und dergleichen in Cleve und Mark coursirenden, Churpfälzischen, Churbairischen, Württembergischen, Hessen-Darmstädtischen, Anspachischen, Baden-Durlach'schen, Hohenzollern'schen, Fulda'schen und gräflich Montfort'schen Gold-Münzen, werden die Unterthanen vor Schaden gewarnt.

1240. Cleve den 14. März 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den sämtlichen Accise-Kassen-Beamten wird es bei Vermeidung von Geld-, Suspensions- und Kassations-Exrassen wiederholt dringend anbefohlen, bei den monatlichen Kassen-Extracten, und in den Berichten über die Ursachen der vermehrten oder verminderten Accise-Einnahmen, mehr Ordnung, Pünktlichkeit und Gründlichkeit anzuwenden.

1241. Cleve den 17. März 1736.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 17. März d. J. erlassenen Deklaration des Art. 42. der Wechsel-Ordnung vom Jahr 1724 (Nro. 892 d. G.), wodurch bestimmt wird, daß, obgleich veraltete Wechsel weder als solche, noch auch als Obligationen mehr gelten, dem Inhaber oder Gläubiger dennoch freistehen soll, seine Forderung auf eine andre Art, binnen der in den Rechten festgesetzten Zeit, zu erweisen. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. II, Nro. 54.)

1242. Cleve den 21. März 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den königl. Accise-Zoll- und Contributions-Beamten bei Verrichtung ihres Amtes angethanen Verbal- und Real-Injurien gehören zu denjenigen Gegenständen, welche, in Gemäßheit des Justiz-Reglements vom 21. Juni 1713

(Nro. 677 d. S.), der ausschließlichen Cognition der Kriegs- und Domainen-Kammer, so wie der Lokal-Commissarien, unterworfen sind.

1243. Cleve den 26. März 1736.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 9. Januar d. J. erlassenen Edictes, wodurch alle evangel. lutherische Unterthanen, welche sich dem Studium der Theologie widmen, verpflichtet werden, den Anfang ihren Studien, wenigstens zwei Jahre anhaltend auf der Universität Halle zu machen, in so fern sie auf Beförderung in den königl. Staaten Anspruch machen. (Conf. Myl. Th. I, Abth. II, Nro. 137.)

1244. Berlin den 26. März 1736.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Das unterm 28. Mai 1701 (Nro. 511 d. S.) ergangene Reglement, wie es in puncto juris patronatus bei den evangel. reformirten Prediger-Wahlen in Cleve und Mark zu halten sei, soll auch auf die daselbst vorhandenen evangelisch lutherischen ausgedehnt, und die Collatores gleichfalls darauf verwiesen werden. Die königl. Regierung soll dafür sorgen, daß künftig diesem Reglement von beiden Residions-Verwandten nachgelebet werde, und im Fall, daß sich einige Zweifel bei der Einrichtung erheben möchten, darüber Bericht erstatten.

1245. Cleve den 7. April 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge königl. Verordnung sollen denjenigen enröllirten Unterthanen, welche zu Kriegsdiensten untauglich sind, oder kein Wachsthum mehr versprechen, die Trauscheine von den Regimentern, auf Ansuchen der Civilbehörden, unweigerlich ertheilt werden, sodann auch solche Leute von allem Anspruch des Regiments befreit sein.

Bemerk. Unterm 28. August 1742 hat die vorbezeichnete Behörde den fernern königl. Befehl publicirt, daß

dergleichen Untauglichen der Abschied ganz unentgeltlich von den Regimentern ertheilt werden soll.

1246. Cleve den 23. April 1736.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 5. d. M. erlassenen Edictes, wodurch die chur = kölnischen, bairischen, pfälzischen, die württembergischen und hessen = darmstädt'schen, die ansbach'schen, baden = durlach'schen, hohenzollern'schen, sulda'schen und gräflich montfort'schen, unter den Namen Maxdor, Caroliner und Clementiner unterhältig ausgeprägten goldnen Münzen, in Cleve und Mark, gleich wie in den übrigen königl. Provinzen, ganz verrufen werden, und deren Annahme und Ausgabe bei Strafe der Confiscation und einer Geldbrüchte, vom vierfachen Werthe der confiscirten Münzen, oder 3 tägigem Arreste bei Wasser und Brod, verboten wird. Dem Denuncianten einer Conventration wird $\frac{1}{2}$ der Geldstrafe, nebst Verschweigung seines Namens verheissen. (Conf. Npl. Th. IV, Abth. I, Cap. V, Nro. 112.)

1247. Cleve den 19. Juni 1736.

Königl. Regierung.

Eine kürzlich im Druck erschienene Bibel = Uebersetzung, unter dem Titel: „Die göttliche Schriften vor denen Zeiten des Messia Jesus, worinnen die Geseze der Israeliten enthalten seynd, nach einer freien Uebersetzung, welche durch und durch mit Anmerkungen erläutert und bestäti get wird: Wertheim, gedruckt durch Johann Georg Behr, Hof = und Ganzley Buchdrucker:“ soll bei den evangelischen Kirchen nicht geduldet werden, und wird deren heimlicher oder öffentlicher Debit bei 50 Goldgulden Strafe verboten. (Conf. Npl. Th. I, Abth. I, Nro. 132.)

1248. Cleve den 28. Juni 1736.

Königl. Regierung.

Diejenigen evangel. reform. und lutherischen Kirchen, welche Capitallen besitzen, sollen davon einen Beitrag von

2 pCt. zu den Kosten der im Königreich Preußen auf dem platten Lande zu erbauenden Schulen leisten.

1249. Cleve den 2. Juli 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Publikation einer königl. zu Berlin am 2. Mai d. J. erlassenen Deklaration des neuen Schneider-Privilegiums, wonach den Küstern und Schulmeistern in den Dörfern, welche das Schneiderhandwerk als Meister treiben, nur erlaubt wird, zwei Gesellen und nicht mehr zu halten, sodann auch nur gestattet wird, Bauern-Kleider zu verfertigen. (Conf. Mhl. Th. V, Abth. II, Cap. X, Nro. 89.)

1250. Cleve den 26. Juli 1736.

Königl. Regierung.
 Die sämtlichen königl. Beamten und Stadtmagistrate werden angewiesen, ein Exemplar des am 2. Mai d. J. erlassenen königl. Edictes, wegen Abkürzung und Beschleunigung der Prozesse zu erwerben, sodann auch dasselbe wie andere königl. Edicte zu publiciren und zu affigiren. (Conf. Mhl. Th. II, Abth. I, Nro. 274.)

Bemerk. Die obige Behörde hat am 10. Febr. 1738 die strengere Beachtung des vorbezeichneten Edictes befohlen.

1251. Cleve den 30. Juli 1736.

Königl. Regierung.
 Die bair'schen, württemberg'schen, montfort'schen und oberrheinischen, unterhältiger als der leipziger Münzfuß ausgeprägten, 30, 15 und 12 Kreuzerstücke werden in Cleve und Mark verrufen, und sollen deren Empfang und Ausgabe, nach den nächsten 3 Monaten, mit Confiskation der Münzen und mit einer Geldstrafe belegt werden.

1252. Cleve den 20. August 1736.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 20. Mai d. J. erneuerten und geschärften Edictes wider die Bankerottirer. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. II, Nro. 55.)

1253. Cleve den 27. August 1736.

Königl. Regierung.

Mit Bezugnahme der frühern Edicte und Patente wird bestimmt, daß diejenigen Unterthanen, welche aus dem Lande entweichen und in fremde Kriegsdienste treten, nicht nur mit sofortiger Confiskation ihres Vermögens, sondern auch, bei künftiger Wiederertappung, mit empfindlicher Leibesstrafe belegt werden sollen. — Das Debauchiren der Unterthanen überhaupt, und ins Besondere das Anreizen derselben zur Annahme fremder Kriegsdienste, durch Soldaten und andere Einwohner aus dem Holländisch-Geldern und aus Zütpfen, soll an den Letztern mit der Todesstrafe geahndet, und gleichmäßige Strafe gegen ihre Beförderer, Mitwisser und Hehler verhängt werden.

1254. Cleve den 24. October 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der seitherige Mißbrauch der Vorspannberechtigten: durch ihre eigenen Kutscher und Bedienten die ihnen gestellten Vorspannpferde oft über Vermögen antreiben zu lassen, wird aufs strengste verboten, und verordnet, daß die Vorspanner selbst fahren sollen. Die Verpflichtung der Letztern wird gleichzeitig folgendermaßen festgesetzt: „in Clevischen und in der Grafschaft Mark, wo die Meilen lang und die Wege gemeinlich schlimm zu sein pflegen, (sollen die Vorspanner) nur so viel an Meilen, als ohne Ruin der Vorspannpferde in zwei Stunden geschehen kann, fahren.“ — Nur bei Reisen Sr. Maj. des Königs und des königl. Hofstaates dürfen Ausnahmen von dieser Regel stattfinden.

Bemerk. Die obige Behörde hat sub dato Cleve den 22. Novb. ej. a. das königl. Patent vom 18. Aug. ej. a. publicirt, wonach die Vorspanner nur verpflichtet sind,

in 2 Stunden bei guten Wegen, 1½ Meilen Weges zurückzulegen. (Conf. Nyl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 17.)

1255. Cleve den 10 November 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Weigerungen der Steuer- und Accise-Empfänger in der Grasschaft Mark zur Annahme gangbarer Scheidemünzen, unter dem nichtigen Vorwande, daß sie harte Geldsorten empfangen müßten, und die von ihnen erhoben werdenden Aufgelder, wenn die Steuerpflichtigen keine harte Geldsorten entrichteten, sodann auch der mißbräuchliche Empfang von verrufenen Münzen mit einem Agio fürs Umsetzen, werden nicht nur aufs strengste und bei Vermeidung willkürlicher Strafe verboten, sondern auch verordnet, daß bei sämtlichen Steuer- und Accise-Kassen die chur-kölnischen, pfälzischen, mainzischen und trierischen, so wie die münsterischen, osnabrückischen, paderbornischen, ansbach- und baireuth'schen und gräflich-lippischen 4 und 2 gute Groschen oder 10 und 5 Stüber-Stücke, desgleichen alle einfache gute Groschen und die Kaisergroschen, die Stadt-kölnischen 6, 3 und 1½ Stüberstücke, auch Stüber und Fettmännchen, mit völliger Ausschließung der verrufenen Petermännchen, Baken, Löstchen oder 1¼ Stüberstücke und der jever'schen Stüber, ohne alles Aufgeld angenommen werden müssen.

1256. Cleve den 12. November 1736.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 20. Aug. d. J. erlassenen Deklaration des Ediktes vom 17. Febr. 1723 (Nro. 932. d. S.), wodurch bestimmt wird, daß, wenn das Gericht nur aus der einzelnen Person des Richters besteht, in der ersten Instanz, die Einholung eines Rechtspruches bei auswärtigen Juristen-Fakultäten ic. zulässig sein soll. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. I, Nro. 275.)

1257. Cleve den 12. November 1736.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29. Sept. c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch bestimmt wird: 1) daß die Consistorien strenger, als bisher auf den Lebenswandel der Prediger wachen, und gegen diejenigen, die ein ärgerliches Leben führen, verfahren sollen; 2) daß die Inspektoren, sobald sie etwas von der Prediger ärgerlichem Leben erfahren, die Sache untersuchen, und das Protokoll an die Consistorien einsenden sollen; 3) daß dieselben die ihnen anvertrauten Kirchen fleißig visitiren und die desfalligen Protokolle an die Consistorien einsenden müssen; 4) daß künftig keine Prediger bestellt werden sollen, die nicht ein gutes Zeugniß von Halle und von ihren Inspektoren besitzen, so dann auch in dem Consistorium geprüfet worden, und drei Predigten über die ihnen vorgeschriebenen Texte gehalten haben; 5) daß die Inspektoren bei Kassationsstrafe jährlich eine Conduitenliste über ihre Prediger an das Consistorium einsenden sollen, und daß 6) es gleichmäßig mit der Untersuchung der Schulen und Aufsichtigung der Schullehrer gehalten werden müsse. (Conf. Myl. Th. I, Abth. I, Nro. 137.)

1258. Cleve den 26. November 1736.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Die Lokal-Behörden werden zur wiederholten Einsendung eines namentlichen Verzeichnisses aller jetzt vorhandenen Medizinal-Personen, ohne Ausnahme, angewiesen; sodann sollen sie gleichzeitig berichten, welche sich legitimirt haben oder nicht, und unter welchem Datum einer jeden approbirten Medizinal-Person ihre Approbation ertheilt worden ist.

1259. Cleve den 13. Dezember 1736.

Königl. Regierung.

Die Einbringung der von Churpfalz geprägten Stüber, welche im Verhältniß zu den clevischen Stübern um 20 pCt. unterhältig sein sollen, wird verboten.

1260. Cleve den 3. Januar 1737.

Königl. Regierung.

Die unter dem Namen: „Gülich, und Bergische Land-Münze“ zu Düsseldorf unterhältig geprägten ganzen und halben Stüber, werden in den cleve, mark- und moerschen Landen verrufen. Der Empfänger und Ausgeber dieser verbotenen Münzen soll, neben deren Confiskation, in eine Brüche von 1 Goldgulden für jeden Stüber verfallen, wovon dem Denuncianten die Hälfte zugesichert wird.

Erneuert am 3. Oct. ej. a. und am 30. Nov. 1740.

1261. Cleve den 23. Januar 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die unterm 10. November v. J. (Nro. 1255 d. C.), wegen Annahme der gültigen Scheidemünzen bei der märkischen Steuer- und Accise-Kassen, erlassene Verordnung ist auf Domanal-Pächte und Prästationen nicht anwendbar, sondern müssen bei den königl. Rentereien alle Gefälle, in guten, bei den berlinischen Kassen gültigen Münzsorten, contractmäßig nach wie vor entrichtet werden.

1262. Cleve den 30. Januar 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf die von Sr. Majestät höchstselbst, oder von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer vollzogenen Vorspannpässe dürfen weder mehr Pferde, noch auch zu andern Richtungen, als in den Pässen bezeichnet sind, verabsolgt, und ohne Paß auch kein Militair-Vorspann gestellt werden. Den, nach einem beigefügten veränderten Muster aufzustellenden, Vorspanntabellen müssen Abschriften der im königl. Hoflager ertheilten und von den Inhabern vorgezeigten Vorspannpässe beigefügt werden.

1263. Cleve den 5. Februar 1737.

Königl. Regierung.

Die Untergerichte dürfen den Partheien die auf ihre Eingaben selbst niedergeschriebenen Original-Dekrete nicht er-

tradiren, sondern müssen Letztere auf Stempelpapier gehörig ausgefertigt, und Erstere bei den Gerichts-Acten zurückbehalten werden.

1264. Cleve den 9. Februar 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Juden ist es nicht nur verboten, irgend ein Haus zu kaufen, sondern auch in fraudem legis so viel Geld darauf zu leihen, daß es kein Christ so hoch reluiren könne.

1265. Cleve den 26. Februar 1737.

Königl. Regierung.

Die stattfindende Entweihung der Sonne, Fest-, Buß- und Bet-Lage durch Verkauf und Feilbietung von Waaren, selbst während der Zeit des Gottesdienstes, und durch unzulässigen Arbeits-Betrieb, wird wiederholt verboten, und sollen die ferneren Contraventionen ediktmäßig bestraft werden.

1266. Cleve den 3. April 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung der Obst-Cultur sollen die Beamten strenge darauf sehen, daß jeder Bauer, jeder Rothner und jeder Hausmann jährlich 50, 25 und resp. 15 Stück Aepfel- oder Pflaumen-Bäume pflanze, und zu diesem Ende zuerst gültliche Vorstellungen, eventualiter aber auch Zwangsmaßregeln anwenden. Ueber den alljährlichen Erfolg wird vor Ende des Monats Mai ausführliche Anzeige gewärtiget.

1267. Cleve den 6. April 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Creditoren der cleve-märkischen Städte, welchen nach früherer Vorschrift die Rückzahlung ihrer Capitalien angekündigt worden ist, werden die, Behufs der Empfangsname der Gelder, erforderlichen und genau bezeichneten

Legitimationsmittel, so wie die nach einer Reihenfolge der Orte festgesetzten Zahlungstermine, bekannt gemacht.

1268. Cleve den 3. Mai 1737.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 27. März d. J. erlassenen Patentes, wodurch die frühern Verordnungen, wegen des nicht zuzulassenden Hausirens auf dem platten Lande, erneuert werden, und letzteres, mit wenigen Ausnahmen, bei Confiskationsstrafe der feilgebotenen Waaren, und unter Verheißung einer Prämie von 10 Rthlr. für den Angeber eines Contravenienten, aufs strengste verboten wird. (Conf. Mhl. Cont. I, pag. 27)

1269. Cleve den 4. Mai 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem kürzlich wieder stattgefundenen Entweichen einiger Eisen- und Stahl-Fabrikanten aus dem märkischen Sauerlande werden die Beamten angewiesen, genau darauf zu wachen, daß keine, die Entführung von inländischen Fabrikanten beabsichtigende, Ausländer sich einschleichen, und daß die betroffenen werdenden zur Haft gezogen werden.

1270. Cleve den 7. Mai 1737.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Ediktes d. d. Berlin den 30. Jan. 1737, wonach den, zu gerichtlichen Untersuchungen und Inquisitionen außerhalb ihres Wohnortes, committirten Fiskalen, ein Vorspann-Freipaß auf 3 Stadt- oder 4 Bauern-Pferde von den Kriegs- und Domainen-Kammern ausgefertigt werden soll. Gleichzeitig werden die Diätensätze dieser Fiskale, wenn der Inquisit zur Zahlung vermögend ist, auf 1 Rthlr., wenn er aber unvermögend ist und die Zahlung aus den dazu bestimmten Provinzialsfonds erfolgen muß, auf 16 Groschen festgesetzt, und andere Vorschriften wegen Verminderung der Dienstreisen der Fiskale ertheilt. (Conf. Mhl. Cont. I, pag. 7.)

1271. Cleve den 11. Mai 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden aufgefordert, dahin zu wirken, daß eine größere Exemplarienzahl des Intelligenzblattes untergebracht, und dadurch dessen gemeinnütziger Zweck befördert werde.

1272. Cleve den 15. Mai 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die gegen die Bestimmungen des General-Juden-Privilegiums vom 29. Sept. und dessen Deklaration vom 24. Decbr. 1730 (Nro. 1103 d. S.) vielfältig gestatteten neuen Niederlassungen und Verheirathungen von Söhnen und Töchtern vergleiteter Schutzjuden, ohne desfallige vorschriftsmäßige Gebührenzahlung an die Rekruten-Kasse, sollen von den Beamten überall ermittelt und die nachträgliche Zahlung erhoben, künftig aber dergleichen Contraventionen verhindert werden.

1273. Cleve den 3. Juni 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Justizbehörden werden von der stattgefundenen Ernennung eines General-Brüchten-Empfängers, mit der Weisung, benachrichtiget, an denselben die erhobenen Brüchten-Gelder und Rechnungen vorschriftsmäßig einzusenden.

Bemerk. Unterm 26. Februar 1742 ist die pünktlichere Einsendung der jährlichen Brüchten-Rechnungen, und unterm 7. Febr. 1743 die Einzahlung der rückständigen Strafghelder, wiederholt befohlen.

1274. Cleve den 13. Juni 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 28. März c. a. mit Bezugnahme des Edictes vom 1. November 1729 (Nro. 1077 d. S.), erlassenen General-Reglements wegen verjüngten Sachen, welche vor die (Militair-) Gouvernements

oder Commandeurs der Garnisonen, und welche hingegen unter die Civil-Jurisdiction gehören. (Conf. Ryl. Cont I, pag. 29.)

1275. Berlin den 18. Juli 1737.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen. Nachdem der Allerhöchste Gott Unsere Clevische und angehörige Lande, insonderheit die Graffschaft Marck mit allerhand, vornemlich Steinkohlen Bergwercken, geseegnet hat, selbige aber bishero nicht überall Bergmännisch genüset und gebraucht, auch die von Unfern Vorfahren Christmildesten Gedächtniß, von Weyland Herzog WILHELM zu Cleve in Anno 1542 aufgerichtete und von GEORG WILHELM Marggraf und Churfürst zu Brandenburg in Anno 1639 renovirte und publicirte Berg-Ordnung (No. 43 und 184 d. S.) nicht gehörig observiret worden, daß Wir dahero allergnädigst gut und nötig gefunden, sothane Berg-Ordnung revidiren und nach denen jezigen Umständen verändern und einrichten zu lassen;

Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß bey denen Bergwercken in Unfern Clevischen und angehörigen Landen, besonders in der Graffschaft Marck hinführo folgende Ordnung gehalten und in allen Stücken beobachtet werde.

C A P U T 1.

Von Schürffen.

§. 1. Einem jedweden Liebhaber und Bergmann soll hiemit zugelassen und erlaubt seyn, in gedachter Graffschaft ohne der Grund-Herren und Besizer der Gütther Einhalt oder Hinderung auf allerley Metall und Mineralien, insonderheit aber Stein-Kohlen, nach Gängen, Flözen, Bäncken, Klüfften und Geschicken zu schürffen; welcher nun einen dergleichen Gang, Flöz, Banck ic. entblößen und ausrichten oder finden wird, derselben soll der erste Finder, auch des ersten Finders Recht, nemlich eine Fünd-Grube á 42. Lachter lang, die Maasen aber über und unter derselben, sollen dem ersten Muther verliehen werden.

§. 2. Solten durch Klüffte gute Salz-Adern oder Quellen von ohngefähr entblößet und entdeckt werden, so

wollen Wir dieselbe vor Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweisliche aufgewandte Kosten restituiren, sondern auch nach Beschaffenheit und Gürtigkeit der Quellen, dessen Mühe und Fleiß in Gnaden recompensiren.

§. 3. Diejenigen Entrepreneurs aber, welche auf ihren hazard oder Bergmannische gute Hoffnung und Glück schürffen wollen, können zu mehrer Sicherheit bey dem darzu bestellten zeitigen Bergmeister einen Schürff-Zettul abfordern, und sobald er etwas entblisset, oder erschürffet, so muß er solches zur Besichtigung anzeigen: Damit aber auch

§. 4. Das Feld keinem Baulustigen Bergmann gesperrt werde, so sollen von dem Bergmeister oder Berg-Boigt keine unnöthige Fristen verstattet werden.

C A P U T 2.

Von Muthen der Gänge und Bände.

§. 1. So bald ein Gang, Fldß oder Band, sie führen Metall, Mineral, oder Stein-Kohlen mit sich, erschürffet ist, so soll der Finder seine Fund-Grube nach Bergmännischer Art muthen, die übrige Maassen unter und über der Fund-Grube aber kan sowohl der erste Finder, als ein ander Liebhaber, wer selbige begehret, muthen und in Lehn nehmen.

§. 2. So soll der Bergmeister auf denen Gebürgen so dem Berg-Amt anvertrauet sind, auf alle Metalle, Mineralien, und Stein-Kohlen nach Bergüblicher Art und Bergrecht-Muthung anzunehmen, und zu verleihen Macht haben, und muß sich des nicht weigern, wenn er bey seiner Muthung gedencket zu schützen, bey erster Session des Berg-Amts aber davon demselben referiren, damit solches in das Berg-Buch eingetragen werden könne.

§. 3. In dem Muth-Zettul oder der Muthung soll deutlich angeführet werden, was der Lehnträger an Fund-Gruben, Maassen oder Stollen gemuthet, an welchem Tage und Stunde es geschehen, und an welchem Gebürge das Gemuthete lieget, auch wie die Fund-Grube, Maassen oder Stollen genennet werden. Und soll der Muth-Zettel folgendergestalt eingerichtet werden:

Ich) Endes benannte muthen und begehren Seiner Kön-
Wir) niglichen Majestät ^{unser}) allergnädigsten Königs und
_{meines})

Herren freyes als $\left. \begin{array}{l} \text{eine Fund-Grube} \\ \text{1. 2. 3. Maassen} \\ \text{„ „ „ Stollen} \end{array} \right\}$ auf allerhand
 $\left. \begin{array}{l} \text{Metalle} \\ \text{Mineralien} \\ \text{Stein Kohlen} \end{array} \right\}$ des am (Berge) belegenen Under-
 schürfften $\left. \begin{array}{l} \text{Ganges} \\ \text{Bancf oder} \\ \text{Flözes} \end{array} \right\}$ namentlich $\left. \begin{array}{l} \text{Glück auf} \\ \text{frisch auf} \\ \text{Friederich} \end{array} \right\}$ be-
 nennet, mit bitte diesen Muth-Zettel zu registriren, und
 künftig (mir) zu belehnen, und zu vermessen, auch so
 viel möglich bey (mein) Rechte zu schützen. So gesche-
 hen und gemuthet, Hörde den 1735.
 Nachmittags um Uhr Hans N.
 Adams N.

Als Lehenträger.

§. 4. Soll der Bergmeister in Annehmung der Muthungen getreu und nicht gefährlich handeln, und dem ersten, so Lehn begehret, selbiges nicht versagen und die Muthung sogleich in das Muth-Berleihe- und Bestättigungs-Buch eintragen.

C A P U T 3.

Von Entblößen der Gänge und Flöße.

Der Lehenträger und ein jeder Aufnehmer neuer Zechen und Bergwercke, soll sofort nach geschehener Muthung mit Fleiß daran seyn, daß er seinen gemutheten Gang, Bancf, oder Flöz ic. entblößen möge, damit wenn dieses geschehen, und er es dem Bergmeister, angezeigt hat, derselbe es beschaffen und in Augenschein nehmen muß, da denn der Muthther in zeit von Vier Wochen es entblößen, und sich damit ordentlich beleihen lassen muß, das Berg-Amt aber nach Bergüblichen Gebrauch darauf verleihen und bestättigen soll. Welche Beleihung denn erst nach entblößeten Gänge ic. und nicht eher geschehen soll.

C A P U T 4.

Von Verleihen und Bestättigen.

Hat der Bergmeister bey seiner Befahrung befunden, daß nach einer geschehenen Muthung, so vor allen Dingen

erst nachgesehen werden muß, ein Gang ic. entblößet ist, so soll auf dessen abzustattenden mündlichen und pflichtmäßigen Bericht das Berg = Amt, wann die Muthung geschehen, auf was Gängen ic. und auf welchen Tag und Gebürge, auch wenn, wie, und mit welchem Unterscheid, verliehen ist, alles mit Fleiß in das Muth = Verleih = und Bestättigungs = Buch eintragen lassen, davon auch dem Aufnehmer oder Lehnträger, wenn er es verlangt, wie es geschehen, Copia gegeben werden kann.

C A P U T 5.

Von denen Berg = Büchern.

§. 1. Der Bergschreiber soll auch über alle Fristen und Steuer, über alle Bescheide und Verträge, über alle Maassen und Lehne, wenn und wie die gegeben und vorgebracht werden, und zwar einer jeden Sache ein besonders Buch haben, und zu solchen Büchern soll ein Kasten oder Lade verordnet werden, darzu der Bergmeister einen und der Bergschreiber auch einen Schlüssel haben, um darinnen allemahl die Bücher, wenn man sie zum Einschreiben nicht gebraucht, verschließen zu können; So dann

§. 2. Jemand zu seiner Nothdurft in obbemeldten Büchern, Registraturen und Recessen etwas nachzusehen oder einzuschreiben begehrte, dem soll es wiederfahren, und der Bergmeister und Bergschreiber soll niemand weigern Unterricht zu thun, und dasjenige Berg = Buch in denen Articula, worinnen dessen jemand benötigt seyn möchte, vorlesen zu lassen, was, und wie verliehen ist ic. damit daraus jederman dasjenige, was ihm zu wissen nötig, seiner Nothdurft nach erlangen könne.

§. 3. Die benötigste Bücher bey unsern Bergwercken sollen folgende seyn, als:

a.) Das Muth = Verleihs = und Bestättigungs = Buch.

Darinn werden verzeichnet, die Lehnschafften, was ein jeder gemuthet, und wie Ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maassen und Stollen durch das Berg = Amt verliehen, bestättiget, und vermessen seyn.

b.) Das Nachlassungs = und Fristen = Buch.

Hierinnen werden die Zechen und deren Rechnung, wie sie ihre zugehörige Maassen, welche sie Wassers halber, oder

sonst nicht belegen können, und auf Stollen und Künste warten müssen, doch wie dieselben nächsten Quartals bauhaft erhalten wollen, verschrieben, auf daß sie von andern nicht frey gemacht werden dürfen.

In diesem Buch werden auch der Zechen = Fristen, wenn etwa eine Wassers = Ungewitters oder anderer zulänglicher Ursache wegen nicht beleet, und bauhaft erhalten werden kan, und daher bis zu einem andern Quartal gefristet oder nachgelassen wird, verschrieben und registrirt.

Ingleichen werden auch die Steuern, Wasser = Geld, und der 4te Pfennig, wie sie den Zechen auf Erkänntniß des Bergmeisters und Geschwornen aufgelegt sind, notiret.

c.) Das Verträge = Buch

In selbiges wird geschrieben und registrirt die Entscheidungen der Partheyen, so in Berg = Sachen streitig gewesen, welchergestalt und wie sie vertragen und vereinigt seyn, auch so einer dem andern Arrest oder Kummer auf Zechen, Kure, Berg = Gebäude, Erz und Stein = Kohlen anleget ꝛ.

d.) Das Recess = Buch.

In dieses wird angezeichnet ein Extract von jeder Zechen ihre Quartal = Berechnung an Berg = und Hütten = Kosten. Ferner was an Erz oder Stein = Kohlen gewonnen, Silber, Kupffer, Bley, Bleth ꝛ. ausgebracht und Geld dafür eingenommen, und was weiter die Zechen dem Rechnungs = Extract noch an Schuld oder Borrath behalten. item was auf jedes Quartal vor zubusse angeleget, und wieviel Kure verleget worden.

e.) Das Gegen = Buch.

Darinnen findet man verzeichnet alle Gewerkschaften der Zechen mit ihren Rahmen und werden darin einem jeden Gewerck auf sein Ansuchen seine Theile oder Kure, ob er dieselbe verkauft, und wie hoch, verschenkt, oder verpfändet, ab = und zugeschrieben.

f.) Das Handels = Buch oder Berg = Protocoll.

Hierinnen werden die Rathschläge und Bedenken, was die Bergwercks = Officianten, als Berg = Director Bergmeister und Geschworener ꝛ. jederzeit des Bergs = und Hüttenwercks aller Zechen Angelegenheit, Nothgebrehen und Nutzen halber deliberiren, handeln und beschliessen, registrirt, da =

von auch jedesmahl der Königlich Krieges- und Domai-
nen-Cammer, Copeyen zugesandt werden sollen. Von die-
sen und allen vorher erwehnten Berg-Büchern müssen

§. 4. Nach Beschaffenheit und Weitläufigkeit derer
Bergwerke alle Jahr, oder Zwey auch wohl Drey Jahre
neue Bücher gemacht, die alten wohl verwahrlich unter des
Bergmeisters oder Bergschreibers Verschließ niedergeleget, und
beybehalten werden, damit wenn von denen verfloffenen Jah-
ren was nötiges nachzusehen ist, man dieselben allezeit zum
Nachschlagen finden könne.

C A P U T 6.

Von Erlängen des Schürffens, Muthen und
Bestättigen.

§. 1. Welcher Lehnräger seine Muthung nach der Befahrung
des Bergmeisters und Erkennung des Berg-Amts, daß es
ein Gang, Banck, oder Flöz sey, in Vier Wochen nachhero
sich nicht verleihen und bestättigen lässet, dasselbe soll als-
denn wieder Uns frey gefallen seyn.

§. 2. Solte aber der Bergmeister aus genugsamen
Ursachen finden, daß das Verleihen und Bestättigen in der
gesetzten Zeit nicht geschehen könnte, so kann er zwey auch
höchstens dreyemahl, und nicht öfter die Muthung erlangen,
weiter aber keine Frist geben, sondern soll alsdenn dem Berg-
Amt davon referiren; Würde aber

§. 3. Vermercket, daß ein Lehnräger sich zu seinem
Vortheil und andern zum Schaden, Fristen suchete, und seine
Muthung verlängern liesse, dem soll es nicht verstattet, und
wenn es geschehen, unträftig seyn.

C A P U T 7.

Von Freymachen und Aufnehmen liegen geblie-
bener neuen und alter Zechen.

§. 1. Damit keinem Liebhaber und Baulustigen Ge-
werken das Feld gesperrt werden möge, so soll ein jeder
Lehnräger sein gemuthetes, verliehenes und bestättigtes Feld
in beständigen Fortbau erhalten, oder aber gewärtig seyn,
daß es mit Vorwissen des Berg-Amts frey gemacht werde,
und sobald es durch einen Geschwornen frey gefahren, kan
es von einem andern Baulustigen Liebhaber wieder gemu-
thet, und damit wie Caput 2 et. 4. gemeldet, gehalten
werden.

§. 2. Alte Schächte, Stollen und Strecken, so zum theil verbrochen oder verstürzet, und insonderheit in die Tiefe wegen Wasser, oder Unwissenheit nicht verfolgt worden, werden gleichfals wie die neuen, frey gemacht; hätten aber die alten Gewercke Lust ihre verlassene Gebäude selbst fortzubauen, so müssen sie sich desfalls vor der Verleih- und Bestättigung bey dem Berg-Amt melden, und sollen dergleichen alte gemuthete Gebäude Vier Wochen nach der Muthung erst bestättiget werden.

§. 3. Solte nun ohne des Bergmeisters Zulassung und Frist durch Geschworne oder Zwey Zeugen bewiesen, und dargethan werden, daß auf einer Zeche, Gang, Banc, Flog, oder Stollen in Vier Wochen nichts bauhaftig gehalten, und gearbeitet worden, soll der Geschworne dem Vorsteher oder Lehenträger der Zeche zum erstenmahl des Freymachens verwarnen, und wenn sie alsdenn der Ordnung nicht nachleben, so soll dasselbe Lehn zum andermahl ohne Wiederrede und Behelfe durch den Geschwornen frey erkannt werden; Alles Freymachen aber soll mit Vorwissen des Bergmeisters geschehen.

C A P U T 8.

Wie sich die Auffnehmer alter Zechen halten sollen.

Ein jedweder Auffnehmer einer alten liegen gebliebenen Zeche, soll nach der Aufnahme, die Zeche, so er aufgenommen, öffentlich anschlagen, und den Aufschlag 4 Wochen stehen lassen; Welche alte verzugeluste Gewercke nun ihre Theile wiederbauen wollen, denen soll er sie zukommen lassen, die übrige aber vor sich allein behalten, oder zum Theil andern überlassen. Derjenige aber welcher einen andern zum Schein eine Zeche oder Theil zuschreiben läset, betrügerlich handelt, und ungebührlichen Vortheil suchet, soll mit Ernst gestraft, und in demselben Lehn zu keinen Theilen gelassen werden.

C A P U T 9.

Von überschlagen und Vermessen der Maaßen.

Wenn ein Gewerckschaft ihre Zeche und ihren Schacht belegen, Stübel und Seil einwirfft, und die Gewercke vom Berg-Amt begehren ihre Maaße zu überschlagen, und zu vermessen, so soll dasselbe es ihnen nicht versagen, sondern

durch einen Anschlag öffentlich Vier Wochen vorher bekant machen, wo, wenn und wem es vermessen will; Solten sich im überschlagen des Vermessen nicht völlige Maassen finden, so soll das Berg = Amt solches übrige Feld als eine überschaar bey den nächst liegenden Zechen austheilen, sollte es aber Halbe und Viertheil Maasse darüber seyn, das soll das Berg = Amt sonderlich verleihen.

C A P U T 10.

Von Schweren zum Vermessen und Verlochsteinen, auch Vorgehen der Schnur.

§. 1. Wenn der Bergmeister mit dem Geschwornen zum Vermessen aufs Gebürge an Ort und Stelle kommen, so soll nach producirter Belehnung der Lehnträger, oder wenn der nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen eigen leiblichen Eyd schweren, daß der Gang, Band, oder Flöß, worauf er vermessen lassen will, sein rechter Lehnträger = Gang sey, und daß er seine Fund = Gruben und Maasse auf denselben und keinen andern Gang laut seiner Belehnung vermessen nehmen wolle: Nach dem abgelegten Eyd soll

§. 2. Der Bergmeister nach altem Bergwercks = Gebrauch mit Schnure auf der Mitte des Rond = Baums einer Fund = Grube, die Maasse aber bey Endigung der Fund = Grube anhalten, und dem Lehnträger oder Vorsteher (welcher allezeit der Schnur vorgehen soll) nachgehen und also nach Bergwercks hergebrachtem und üblichem Gebrauch auf eine Fund = Grube 42. und eine Maass 28. Lachter Feldes in der Länge und ewige Leuffe vermessen und geben, die Fund = Grube und jede Maasse aber zu Ende verlochsteinen, marquiren und registriren lassen.

§. 3. Nach geschעהner Vermessung soll der Lehnträger oder Vorsteher der Zechen das vermessene Feld, und wie es geschעהn in das Verleih = und Bestättigungs = Buch registriren lassen, um alsdenn darnach seinen Berg = Bau anzustellen. Damit

§. 4. Die Lochsteine am Tage und die Erb = oder Mark = Scheide = Stufen in der Grube nicht verlohren werden, und ins Bergessen kommen, so soll allezeit, so oft ein neuer Steiger oder Schichtmeister auf einer Zechen angewiesen wird, der alte Steiger oder Schichtmeister nebst Übergabung des Vorraths, die Lochsteine am Tage, die Erb = Stufen in der Grube, und was die Gewercken sonst mehr

in Belehrung haben, in Gegenwart eines Geschwornen gründlich anzeigen, berichten und übergeben, um künftig allen Irrthum und Streitigkeit zu vermeiden;

Würde sich auch

§. 5. Jemand unterstehen, die Lochsteine fürseklich auszureissen, zu verrücken, die Erb-^s Stufen in der Grube betrüglicher weise auszuhauen, zu verschmieren, zu verzimmern oder zu verfürzen, derselbe soll nach Beschaffenheit der Sache bey Verlust seiner Maase und sonst noch weiter exemplarisch bestrafet werden.

C A P U T 11.

Von überfahung Klüffte und Gänge.

§. 1. Wenn Gewercken in ihren Maasen mit Stollen, Strecken, Querschlägen, oder andern Gebäuden, Gänge und Klüffte überfahren, so soll denen Gewercken zum Nutzen darauß ausgelänget werden, wo aber dieselbe verlassen und von andern mit Muthen gesucht werden, so soll sie der Bergmeister nicht verleihen, sondern dieselbe denen Gewercken oder ihren Vorsteher, welche sie überfahren haben, durch einen Geschwornen anbieten lassen.

Solten die Gewercken nun 4. Wochen nach dem Ansuchen und Anbiethen solche Klüffte und Gänge nicht belegen, kan sie das Berg-^s Amt andern Baulustigen verleihen.

§. 2. Es sollen auch die Vorsteher derer Gewercke schuldig seyn, ihren Gewercken auf denen überfahrenen Klüfften und Gängen eine Fund-^s Grube mit denen nächsten Maassen ihres Gefallens zu strecken, und aufzunehmen schuldig seyn, und wenn sie es unterlassen, sollen sie bey denen Gewercken darüber zur Verantwortung gezogen werden.

C A P U T 12.

Von neu getroffenen Erz- oder Stein-^s Kohlen.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Erz- oder Stein-^s Kohlen getroffen werden, das soll man dem Bergmeister unverzüglich melden, welcher es mit dem Geschwornen besichtigen, und wie es beschaffen registriren muß. Vor der Besichtigung aber darf nichts vom Erz- oder Stein-^s Kohlen nachgeschlagen werden.

CAPUT 13.

Daß man die Zechen oder Stollen nicht ver-
stürzen soll.

§. 1. So man in einer Zeche die tieffste Stollen oder Strecken oder andere Orter stehen lassen, verzimmern oder verstürzen will, soll es dem Bergmeister zuvor angesaget werden, es zu besichtigen, ob es ohne Schaden geschehen möge, und soll sich der Bergmeister des nicht weigern, sondern die Besichtigung mit Fleiß thun, oder daß es geschehe, verfügen. Wenn nun

§. 2. Eine Zeche, Stollen oder Strecke mit Borwissen des Bergmeisters aufgelassen und stehen geblieben ist, so sollen selbige Orter, Tieffste, Strecken oder Stollen, welche offen zu bleiben nötig sind, doch nicht verzimmert oder verstürzet werden, und wer sich von Gewerken, Steiger oder Arbeitern dergleichen unterstehet, soll nicht nur exemplarisch gestrafft, sondern auch den hinein gestürzten und gewonnenen Berg wieder heraus zu schaffen, angehalten, auch ihm seine vorrätige Erze, Steinkohlen, Matorialien ic. nicht eher verabsolget werden, bis alle sein gewonnener Berg zu Lage ausgefordert worden.

CAPUT 14.

Von Erb - Stollen ihrer Gerechtigkeit und
Erb - Teuffe.

§. 1. Die Stollen sind die Schlüssel zu denen Gebür-
gen und daran befindlichen Bergwerken, vermittelt welcher dieselbe aufgeschlossen und die in der Erden verborgene Gänge, Klüffte, Flöße und Bäncke und deren mit sich füh-
rende Schätze entdeckt, die ermangelten Wetter ein- und die der Arbeit hinderlichen Wässer ab- und zu Lage ausge-
führt werden, dahero dieselbe auch bey allen Bergwerken zum beständigen Fortbau mit besondern Gerechtigkeiten, wenn sie die Erbteuffe erlanget haben, versehen seyn;
Dahero soll

§. 2. Eines Erb - Stollens seine Erbteuffe von Rasen
nieder 10. Rachter und 1. Spanne seyn, und wenn er diese
Seiger gerade nieder hat, auch mit seiner gebührlichen Was-
ser - Seuge in eine Zeche und über die Schachte oder an den
Ort komt, wo Erz, item Stein - Kohlen bricht, einschlägt,
derselben Zechen Wetter bringet, und Wasser benimmt, dem
soll das Reunte und durch welche Zech der Erb - Stollen

fähret, so lang der Stollen in den Maassen ist, der 4te Pfennig, und der Stollen Hieb gegeben werden.

C A P U T 15.

Von Stollen-Hieb, oder wie hoch ein Erb-Stollen das Erz, oder Stein-Kohlen hauen mag.

Wenn ein Erb-Stollen in Maassen kommt, darinnen er Erz oder Stein-Kohlen trifft, so können die Stöllner, so den Erb-Stollen gemuthet und treiben, das Fünff Viertel eines Lachters, à 7. Werk Schuhe lang von der Wasser-Seige über sich bis an die Fürst, und $\frac{1}{2}$ Lachter in die weite das Erz oder Stein-Kohlen weghauen, und zu sich nehmen.

C A P U T 16.

Wenn ein Stollen Erz trifft, so keine Erb-Leuffe und Gerechtigkeit hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche oder Maasse einkommt, treffe Erz oder Stein-Kohlen, und hätte die erforderte Erbteuffe nicht, die ein Erb-Stollen haben soll, dasselbe Erz oder die Stein-Kohlen sollen der Maasse darin es gebrochen, und nicht dem Stöllner zustehen, doch sollen dieselbe Maasse, wenn sie das Erz oder Stein-Kohlen zu sich nehmen wollen, den Stöllnern, sofern das Erz schon gebrochen, die Kosten zu erstatten schuldig seyn.

C A P U T 17.

Die Gesprenge in Stollen nicht zu verstaten.

§. 1. Es soll ein jeder Erb-Stoll mit seiner Wasser-Seige so getrieben werden, daß er in 100. Lachter nicht über $\frac{1}{4}$ Lachter anlaufe und Rösche kriege, aber keinen gestattet werden, darinnen Gesprenge zu machen, es begeben sich denn höchstnötige und ohnumgängliche Ursachen, daß der Stollen erhaben werden müste, welches aber ohne Berücksichtigung und Zulassung des Bergmeisters nicht geschehen mag; Wenn aber

§. 2. Eine Zeche Wasser oder Wetters wegen eines Stollens nötig bedürfte, ohne Gesprenge aber des Stollens keine Hülffe geschehen könnte, derselben Zeche mag der Stöllner doch mit Zulassung des Bergmeisters und ohne das nicht, mit dem Stoll-Ort durch Gesprenge zu Hülffe kommen, und damit in derselben Zeche das Neundte und seine Stollen-Gerechtigkeit erlangen. Welcher Stollen aber

§. 3. ohne Erlaubniß des Bergmeisters seinen Stollort mit Gesprenge in ein oder mehr Zechen getrieben wird, der soll dadurch keine Gerechtigkeit haben;
Was nun

§. 4. Denen Stöllnern vom Bergmeister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubt und zugelassen sind, die sollen umständlich dem Berg-Handels-Buch einverleibet werden.

C A P U T 18.

Daß kein Stöllner seine erste Wasser-Seuge verlassen, senken oder erhöhen soll.

Sobald ein Stöllner mit seiner Wasser-Seuge untergetrochen, dieselbige ausgezimmert, und Treckbretter drüber geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll ohne Zulassung keinesweges gestattet werden, seine Wasser-Seuge weder inner- noch aufferhalb des Mundloches zu sencken oder tieffer zu holen, wenn es aber geschiehet, soll es ernstlich bestraft werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen, nebst der Straffe aber bey ihrer ersten Wasser-Seuge bleiben, auf daß die Stollen, so darüber oder darunter angefangen, an ihrer Erbteuffe und Gerechtigkeit wieder die Billigkeit nicht zu kurz kommen, desgleichen soll es auch mit den ungewöhnlichen Steigen und Anlauffen der Wasser-Seugen so andern Stollen zum Schaden und der Zechen zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.

C A P U T 19.

Mit was vor Teuffe ein Stollen den andern enterben soll.

Ein jeder Stollen, welcher 7. Lachter Seiger gerade Teuffe unter dem andern einbringet, Wasser benimmt und Wetter bringet, der soll den andern enterben, und das Neunte erlangen.

C A P U T 20.

Die Stöllner sollen nicht über sich brechen andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.

§. 1. Kein Stöllner soll sich ohne Vorwissen des Bergmeisters eigenmächtig unterstehen, über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen, und also andere Stollen wieder

die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darinn es vorgenommen, gestatten wolte; Trüge sich es aber

§. 2. Zu, daß ein Stöllner seinen Stoll-Ort so weit getrieben, und sein Wetter mit Fleiß gefasset hätte, daß er wegen Wetter = Mangel nicht weiter fortkommen könnte, die Gewercken über den Stollen in ihren Maaßen und Strecken die Arbeit ausliessen, oder aus andern Ursachen nicht bis auf den Stollen niederschlagen wolten, dem Stollen zu helfen, so sollen Bergmeister und Geschworne alle Umstände mit Fleiß besichtigen und registriren, und wenn sie fürsichtige Hinderungen des Bergwercks finden, können sie dem Stöllner über sich zu brechen, und ihme selbst Wetter zu machen und zu bringen gestatten, und nachlassen.

C A P U T 21.

Wenn ein Erb = Stollen den Drth wo Erz und Stein = Kohlen brechen, nicht erreicht hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche kommt, und derselben ganzen Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, wenn er gleich die Drter, alwo Erz und Stein = Kohlen bricht, mit der Wasser = Seuge noch nicht erreicht, so soll ihm dennoch die Helffte vom Neunten gegeben werden; Sobald er aber die Wasser = Seuge an dem Ort, wo Erz und Stein = Kohlen brechen, bringet; soll er das Neunte ganz haben.

C A P U T 22.

Wo zwey Tieffste in einer Zeche seyn.

Wo ein Erb = Stollen in eine Zeche kommt, und derselben ganze Zeche, weil zwey Tieffste darinn sind, nicht Wasser benehme, und Wetter brächte, sondern nur dem einen Tieffsten in dem andern nicht, und in dem unerschlagenen bräche, Erz oder Stein = Kohlen, so soll er kein Neuntes haben, er habe denn in denselben Schacht wo Erz bricht, erschlagen, braucht aber der fündige Schacht oder Tieffste des Stollens zu Wasser und Wetter, so soll er auch halb Neuntes geben.

C A P U T 23.

Wenn Stoll-Orter aufgelassen, stehen bleiben und Stufen geschlagen werden.

Wenn ein Stöllner oder Gewercke die Stoll-Orter auf oder stehen lassen, und Stufen geschlagen werden, sollen

ſie, wenn ſie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit gerinnen Waſſer = Seuge und offenen Mund = Loch allezeit in baulichen Weſen erhalten, und alle Quartal gleich andern Fund = Gruben und Maaffen Anſchnitt halten und verrecceſſen. Wenn aber dergleichen Stollen verfällt, und eingehet, daß man darauf nicht ein und ausfahren könnte, auch zum Mund = Loch kein Waſſer heraus liefe, deßgleichen auch nicht verrecceſſet würde, ſo ſoll er kein Neuntes haben, ſondern der Bergmeiſter ſoll denſelben demjenigen der ihn zuerſt begehret wie gebräuchlich, verleihen.

C A P U T 24.

Von Waſſern ſo beym Bergwercken mit Stollen Strecken und Köſchen erſchroten, und am Tag gebracht werden.

Alle Waſſer, ſo mit Stollen, im Bergwercken erſchroten werden, ſoll der Bergmeiſter demjenigen, ſo ſie muthet und aufnimmt, nicht anders, als mit dem expreſſen Vorbehalt verleihen, daß die Belcigung dem Bergwerck und bauenden Gewercken nicht ſchädlich ſey, und daß allezeit die Gewercke zu Aufbereitung der Erzk oder zu Kunſt zeugen, dieſe Waſſer ohnverhinderlich gebrauchen können.

C A P U T 25.

Bergmeiſter und Geſchworne ſollen gute Achtung auf den Berg = Bau geben, daß nützlicher Bau angeleget, und gefordert, unnütze aber inſonderheit der eingeriſſene Raub = Bau auf Kohlen in Schächten und auf Stollen abgeſchaffet werden.

§. 1. Nachdem einige Zeit her, inſonderheit auf denen Kohlen = Bergwercken, unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten angeſtellet, und nur auf den Raub gebauet, die beſten Kohlen aber in der Teuffe zu des Landes höchſten Schaden zurückgelaffen und verſtürzet worden;

So ſollen Bergmeiſter und Geſchworne mit allem Fleiß dahin ſehen, daß künftig ordentlich und beſſer auf Stollen, Strecken und in Schächten, zur Aufnahme derer Bergwercke und Nutzen derer Gewercke gebauet werde, keine Zeche mit überflüßigen Arbeitern beſetzt, oder aber bey Führung des Raues in Schächten und auf Stollen in unnötige Koſten geſetzt werden, und was ſie an ſchädlichen Bau, übrigen

Arbeitern, oder andern Unrath befinden, das sollen sie also bald abschaffen, was aber Vortheil schaffet, angeben, worin ihnen auch die Gewercke Folge und Gehorsam leisten sollen. Ingleichen

§. 2. Dahin sehen, daß auf allen Bäncken so viel möglich ist, das tiefste gestreckt, und eine Strecke unter der andern getrieben, Pfeiler und Berg-Besten aber zur Conservation des Bergwercks stehen und zurückgelassen, aber nicht verstärket, und auf Raub hinweggenommen, ein guter Bergmännischer Bau eingeführet, der unnütze und Raubbau aber gänzlich vermieden und abgeschafft werde.

§. 3. Welche Gewercke. in seiner Zechen, es sey dieselbe alt oder neu, das Tiefste nicht erstrecken, und Berg-Besten stehen lassen wollen, denenselben sollen sie auch nicht zulassen, die obern Orter allein zu belegen, und auf den Ruin zu bauen; Wie dann

§. 4. Das Berg-Amt, insonderheit der Bergmeister und Geschworne mit allem Fleiß dahin sehen müssen, daß die Kohlen und Erze aus der Teuffe unter die Stollen, es geschehe mittelst Maschinen, so durch Wasser, Thieren, Menschen, oder andern Bewegungs-Kräfte, wie sie anzubringen seyn, betrieben, heraus gefordert werden, und durchaus nicht gestatten, daß ein Gewercke, wie bisher geschehen, mit seiner Ael-Drufft dem andern aus seinem rechtmäßigen Felde treiben dürfe, vielweniger zuzulassen, daß einer dem andern seine Schächte, Stollen ic. ic. ruinire, einwerffe oder in Stücken hane; Derjenige nun, so dawieder gehandelt zu haben überführet wird, soll als ein Bergwercks-Schänder umb Einhundert Gold-Gulden bestrafet, und wenn es ein Gewercke ist, noch überdem seiner Bergtheile und Kure ipso facto verlustig und selbige Uns anheim gefallen seyn.

C A P U T 26.

Von der Bierung, und wenn Gänge oder Bäncke in der Teuffe zusammen, und einander in die Bierung fallen.

§. 1. Die Bierung eines Ganges oder einer Banck ist 3½ Fachter ins hangende und 3½ Fachter ins liegende, oder aber 7 Fachter entweder ins hangende oder liegende allein. Solte es sich nun

§. 2. begeben, daß Zwen am Tage von einander auffer denen Bierungen weit genug liegende Gänge oder Bäncke

nach diverser Dohnlege, endlich in der Teuffe zusammen, und einander in die Bierung fallen, woraus Streit entstünde, so soll Bergmeister und Geschworne mit Zuziehung unverdächtiger Bergverständigen, wenn es nötig ist, auf den Augenschein fahren, die Sache besehen, wohl erwegen, und nach Befinden dem Jüngern im Felde anweisen, und anhalten, daß er dem Altern weichen, und die in seine Bierung gefallene Bäncke lassen müsse. Wenn aber

§. 3. Ein oder andere Gewercke bey der gültlichen Weisung des Bergmeisters nicht acquiesciren will, so stehet ihm zwar frey, sein Recht weiter durch Bergrechtlichen Spruch nach vorher gemachter genugsamer Caution bey dem Berg-Amt und hiernächst weiter bey der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer auszumachen. Er muß aber deswegen die Kosten tragen, und die gewonnene Erze oder Kohlen nicht zu gute machen, noch verkaufen, was er aber vor dem Verboth über die Henge-Band gefordert, das bleibet ihm. Es soll auch keiner

§. 4. Mit einem angenommenen Gang oder Band auf andern Gängen die Bierung erlangen, er habe es dann, wie sich gebührt, mit seinem belehnten Gang bewiesen, als denn kann er seine Gerechtigkeit und Bierung zu Vermeidung vieler Streitigkeit erlangen.

C A P U T 27.

Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern, und Schaden abwenden soll.

§. 1. Der Geschworne soll alle 14 Tage eine jegliche Zeche in seinem angewiesenen Revier ein und wo es nötig zweymahl selbst befahren, und darbey sich genau erkundigen, ob gut, oder auf dem Raub gebauet wird, auch selbst Anweisung thun, daß alles denen Gewercken und gemeinen Bergwercken zum Nutzen betrieben und gehandelt werde, und wie er es befunden dem Bergmeister berichten, damit, wenn was veränderliches vorgefallen, bey der nächsten Berg-Amts Session darüber deliberiret, und ein Schluß abgefasset werden könne.

§. 2. Soll er dem Bergmeister gehorsam seyn und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruction anbefohlen wird.

§. 3. Mit denen Steigern oder Bergleuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben, als sein Amt erfordert, und selbige zur fleißigen Arbeit anhalten.

§. 4. In Freymachen der Zechen, Maassen oder Stollen, soll sich der Geschworne aufrichtig, unpartheyisch und unverweßlich halten, auf daß niemand bevortheilet werde.

C A P U T 28.

Wie der Geschworne die Bedinge machen, und wie Er damit verfahren soll.

§. 1. So oft es denen Gewercken und allgemeinen Bergbau nötig ist, soll der Geschworne die Bedinge selbst machen, zu dem Ende muß er zuvor die Orter besichtigen, das Gestein, Erz oder Kohlen behauen, die Umstände oder Forderung, Wasser und andere Kosten darbey gründlich erwegen, und das Bedinge auß genaueste machen, damit die Gewercke nicht übersehet werden, der Arbeitet aber auch nicht zu kurz komme, sondern nach der gemachten Arbeit, langen oder kurzen Schicht ein proportionirliches, etwa in Acht Stunden á 10 bis 12. Stüber erübrige, nicht aber wie anjeho geschiehet, vor 5. á 6. Stunden 25. á 30 Stüber bekomme.

§. 2. Soll er bey Vermeidung der Cassation und schwerer Straffe sich nicht unterstehen und gelüsten lassen, von denen gemachten Bedingen zu participiren. Desgleichen sollen

§. 3. Weder Schichtmeister noch Steiger an den Bedingen einen Antheil oder Genuß davon haben, es geschehe unter was Vorwand es wolle, bey Vermeidung schwerer Straffe.

C A P U T 29.

Wie sich die Hauer mit denen Bedingen, und wenn sie darauf nicht auskommen können, verhalten sollen.

Diejenige Hauer, welche Bedinge angenommen, sollen sie treu und fleißig verfahren, und herauschlagen, auch nichts mehr davon, als ihren gesetzten Lohn zu gewarten haben; Solten aber Verhinderung wegen Wasser- und Wetter-Mangel vorkommen, oder andere redliche Ursachen, daß die Hauer nicht zukommen können, alsdenn soll der Geschworne nach Recht und Billigkeit das Bedinge so einrich-

ten, damit denen fleißigen Arbeitern, die Arbeit und Mühe bezahlet werde.

C A P U T 30.

Daß die Arbeiter von keinem Gedinge oder Arbeit entweichen, sondern gebührlicher Weise abkehren sollen.

§. 1. Welcher Hauer oder Arbeiter von seiner angenommenen Arbeit und Gedinge entweicht, und nicht, wie sich gebühret, abkehren würde, derselbe soll auf andern Zechen und privat Arbeit nicht angeleget, sondern noch darzu bestraffet werden, sein zurück stehendes Lohn aber denen gewerken zu gute kommen; Wolte aber

§. 2. Ein Bergmann seine Arbeit oder Gedinge auflassen, und sich weiter versuchen, soll er selbiges 14 Tage vorher dem Bergmeister und Geschwornen ansagen, und nach Verlauf dieser Zeit sein Lohn und einen Abkehr-Zettel erhalten, ohne dergleichen Abkehr-Zettel, muß

§. 3. Kein Steiger oder Gewercke einen von der Arbeit entwichenen Arbeiter anlegen und Forderung geben.

C A P U T 31.

Von der Stein-Kohlen Forderung und deren Wegmessung.

Nachdem bishero auf den meisten Bergwerken, wo Stein-Kohlen gefordert werden, die böse Gewohnheit eingerissen, daß sich die Hauer und Arbeiter an statt Lohns die beste Stücke an Stein-Kohlen aussuchen, und nach ihrem Gefallen verkauffen, die schlechteste und kleinsten aber zum Schaden der Gewercken und Abnehmer allein stürzen, so soll

§. 1. Diese Art mit Stein-Kohlen auszulohnen und selbige auszusuchen, hiermit gänzlich cessiren und verboten seyn, und sich keine Arbeiter ferner unterstehen, aus denen Kohlen die Stücke auszusuchen, und selbst auszulohnen, sondern denselben wird künfftig der Schichtmeister mit Geld auszulohnen.

Zu dem Ende müssen

§. 2. Von nun an die aus denen Schächten geforderte Stein-Kohlen nach einem richtigen Maas oder Ringel, welcher nach Berlinschen Maas Ein Scheffel halten soll,

wie die Stücke und kleine Kohlen in der Grube durcheinander fallen, heraus gefördert, und nicht auf besondere, sondern auf einen Haufen, auch nach Befinden und Menge des Vorraths auf 2. Haufen durch die Haspel-Knechte gestürzt und gelaufen werden.

§. 3. Die Wegmessung der Kohlen geschieht gleichfalls wie bei der Forderung mit einem richtig geahmten Ringel, damit ein Annehmer vor sein Geld so viel und gute Kohlen erhalte, wie der andere, und muß keinem erlaubt seyn, zum Nachtheil derer Gewercke und anderer Abnehmer die Stücke auszusuchen oder anzukrazen.

§. 4. Die Stein-Kohlen, welche zu Salt-Cocturen geliefert werden, müssen aufm Saltwerck, die daselbst bestellte und verpflichtete Kohlen-Messer nach dem eingeführten Maasz messen, und über den Empfang dem Liveranten einen Schein geben, welchen er dem Kohlen-Messer der Zedje, wo die Kohlen geladen worden, zuzustellen hat.

C A P U T 3 2.

Was vor Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer verhalten und acht haben sollen.

§. 1. Zu denen Steigern sollen Berg-Bauverständige Bergleute, welche ein gutes Zeugniß haben, mit der Arbeit auf denen Kohlen und Gestein wohl umzugehen wissen, die Zimmerung, auch Kunst- und Pompenwerk verstehen, angenommen werden, dieselbe sollen

§. 2. gute Achtung haben, daß die Hauer und Arbeiter zur rechter Zeit ein- und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende, denen Arbeitern fleißig nachfahren, und welche der Steiger unfleißig oder müßig antrifft, dem Bergmeister und Geschwornen zur Bestrafung anzeigen.

§. 3. Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht verstehen, die sollen sie erst treulich unterweisen, anlernen und fleißig zur Arbeit anhalten, damit sie denen Gewercken mit Nutzen arbeiten lernen.

§. 4. Auf alles Berg-Gezäh und Berg-Materialien gute Acht haben, daß nichts ermangele, aber auch nicht überflüssig angeschaffet werde, auch nicht gestatten, daß die Arbeiter dergleichen mit nach Hause nehmen.

CAPUT 33.

Zu welcher Zeit die Bergleute anfahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen.

§. 1. Die Bergleute und Berg- Arbeiter sollen allezeit früh um 4. Uhr die erste Schicht, bis 12. Uhr, die andere Schicht, von 12. Uhr Mittags, bis 8. Uhr Abends, und die dritte von 8. Uhr Abends bis 4. Uhr früh anfahren, und also 8. Stunden beständig in der Arbeit seyn, auch nicht eher ausfahren, bis diese 8. Stunden verflossen und sie ausgeklopft werden.

§. 2. Auch kein Bergmann wegen Ehehaften oder andern erheblichen Ursachen willen nachgelassen seyn, seine Schicht mit einem andern zu verwechseln, sondern er muß es zuvor melden, und von Geschwornen oder Steiger Urlaub darzu haben.

§. 3. Auf welcher Zeche nicht Zwey Schichten gearbeitet werden, da soll der Berg- Meister die Nachtschicht nicht gestatten, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, da muß man alle wege die Frühschicht darzu nehmen.

§. 4. Keinem Hauer oder Arbeiter wird Zwey Schichten in einem Tage, weder in einer noch auf zwey Zechen zu machen und zu verfahren erlaubt, aber auch nicht ge- wehret, ihm selbst oder andern um Lohn bey seiner Weyle zu arbeiten oder zu schürffen.

CAPUT 34.

Wer die Schicht- Meister und Steiger annehmen und absetzen soll.

§. 1. Die Schichtmeister und Steiger sollen von dem Berg- Amt angenommen, auch jedesmahl darauf gesehen werden, daß fleißige, verständige und getreue Leute darzu in Vorschlag kommen, und nach einer ihnen vom Berg- Amt ertheilten Instruction verpflichtet werden. Ein jeder Schicht- meister soll auch, nachdem er viel oder wenig Gelder in seiner Casse hat, Caution bestellen.

§. 2. Keinen Gewercken ist erlaubt, einen Schichtmeister oder Steiger von seinem Amt zu entsetzen, sondern wenn, Gewercke wieder dieselbe etwas zu klagen haben, so sollen sie die Klage bey dem Berg- Amt übergeben, und nach Befunden müssen Schichtmeister und Steiger alsdenn vom Berg- Amte gestrafet, oder aber ihres Dienstes entsetzet werden.

§. 3. Wolten aber die Gewercke einen aus ihrer Societät oder sonst zum Schichtmeister oder Vorscheer der Zeche erwählen, und in Vorschlag bringen, so stehet selbiges ihnen zwar frey, es muß aber eine solche Person und Subjectum seyn, die darzu nützlich und der Arbeit erfahren, und vom Berg=Amte tüchtig erkannt wird, und in des Berg=Amts Pflichten siehe.

C A P U T 3 5.

Wie sich Schicht=Meister und Steiger bey ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.

§. 1. Dieselbe sollen denen Berg=Beamten und Gewerken von allem, wann sie nach Beschaffenheit der Zeche fragen, gründlich und guten Bericht geben: Demjenigen aber, welchem die Umstände der Zechen nicht zu wissen nöthig sind, sollen sie nicht berichten, sondern ans Berg=Amte verweisen, auch Niemanden ohne Vorwissen des Bergmeisters in die Grube zu fahren, erlauben, oder selbst mit hinein nehmen.

§. 2. Sollen sie weder von vorrätigem Geld noch Bergwerks=Materialien ohne Erlaubniß des Bergmeisters von einer Zeche auf die andere etwas verleihen, und müssen sie über alle Berg=Materialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch treulich bewahren:

§. 3. Ihre Dienste selbst versehen, und dahero in Schreiben und rechnen erfahren seyn, nicht aber durch andere verwalten lassen, es geschehe denn Krankheit oder anderer Ehefasten wegen, doch alles mit Vorwissen des Bergmeisters.

§. 4. Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen mit ihrem gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und keinesweges einen Genuß bei dem Einkauf der Materialien, an Gedingen oder durch was vor Handthierung und Practiquen es geschehen könnte, sich anmassen, sondern alle Berg=Materialien denen Gewerken zum besten auf das allgerneuste anschaffen.

CAPUT. 36.

Schichtmeister und Steiger dürffen die Arbeiter nicht in der Kost haben, auf denen Zechen kein Bier schencken, den guten Montag oder die Bierschicht nicht gestatten, keine gemietete Jungen zur Aufwartung halten, oder blinde Hauer führen, und falsche Schichte schreiben.

§. 1. Weder Schichtmeister noch Steiger sollen einen Arbeiter oder Hauer nötigen, oder sonst in andere Wege dahin verleiten, die Kost bei ihm zu nehmen, sein eigen Bier so wenig, als ander Bier auszutrinken bereben, dierhalb auch keinen Arbeiter an- noch ablegen, oder an der Arbeit und Bedinge einen Vortheil genießen lassen.

§. 2. Sollen sie sich auch nicht unterstehen, auf denen Schächten Bier und Brantwein zu schencken, oder Kostgänger zu halten, sondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht soll ein jeder nach Hause gehen, und auf den Zechen kein Bier-Schandt geduldet werden.

§. 3. Schichtmeister und Steiger müssen auch treulich dahin sehen, daß weder Steiger noch Arbeiter keiner einen guten Montag noch sonst in der Woche Bier-Schichten machen, und die Arbeit versäumen: Dieselbe dürfen auch

§. 4. sich keine gemietete Jungen, Hauer oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zechen verschreiben lassen, oder auf eine andere Art so genannte blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben, und Maxhameley treiben, obiges alles so denen Gewercken und gemeinen Berg-Bau sehr schädlich, soll

§. 5. vom Berg-Amt exemplarisch bestrafft, und der gleichen Unordnung nicht geduldet werden.

CAPUT 37.

Berg-Beamte und Diener sollen keine Befreunde oder Verwandte seyn, und wie der Schichtmeister auf den Steiger Achtung haben soll.

§. 1. Die vornemste Berg-Amts-Verfohnen sollen nicht Vater und Sohn, oder sonst mit naher Freund- oder Schwägerschaft, zumahl wo die Bedienten aus wenig Personen bestehen, einander verwand seyn, damit aller Argwohn und Verdacht bey dem Bergwerck vermieden werde.

§. 2. Schichtmeister und Steiger sollen auf einer Zeche auch keine Brüder oder Vettern seyn, sich auch zusammen in keine besondere Einigkeit begeben, welche denen Gewercken und Berg-Bau nachtheilig seyn könnte, sondern der Schichtmeister soll sowohl auf den Steiger als Hauer acht haben, daß sie rechte Schichte halten, und einen guten Bau führen, nichts in der Grube von Erz oder Stein-Kohlen versehen, verzimmern oder verschmieren.

CAPUT 38.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister versorgen, und wie er seine Rechnung, als den Anschnitt, die Lohnung darüber führen, und das Verlesen oder Anschnitt halten soll.

§. 1. Einem Schichtmeister oder Vorsteher kan bey Stein-Kohlen-Bergwercken wohl 6. bis 8. Zechen zu versehen und zu versorgen gestattet werden, ein mehrs aber nicht.

§. 2. Muß er alle Vier Wochen die Rechnungen als den Anschnitt und die Lohnung machen, worin zu finden, was an Erz, Stein-Kohlen, Geld, Zubusse, Ueberschuß ꝛc. vom vorigen Monat im Bestand gewesen, darzu eingenommen, davon ausgegeben, und wieder Borrath geblieben ist, insonderheit aber nach einem von Geschwornen gemachten Bedinge-Zettul die Rechnungen einrichten, welcher Beding-Zettul aber vorher vom Bergmeister revidiret und unterschrieben seyn muß;

Und dieserwegen ist dem Schichtmeister, wie er sich von Punct zu Punct damit verhalten soll, eine absonderliche deutliche schriftliche Instruction vom Berg-Amt zuzustellen, und auszufertigen.

§. 3. Sobald er mit seiner Lohnung, Anschnitt und Rechnung, welche miteinander quadriren müssen, fertig ist, muß er sie zur Revision dem Bergschreiber einsenden, und nach der Revision an dem darzu bestimmten Berg-Amts-Tag, nemlich 8 Tage hernach vor dem Berg-Amts-Collegio öffentlich vorlesen.

§. 4. Schichtmeister oder Vorsteher, wenn sie ihre Rechnung als den Anschnitt die Lohnung und Materialien Rechnungen, wenn sie dieselbe nicht selber schreiben, sollen denen Gewercken keine absonderliche Schreib-Gebühren dafür in

Rechnung ansetzen, sondern sich mit ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen.

§. 5. Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel, rein und sauber, unradiret, deutlich, klar und lauter exprimiret, und mit Fleiß geschrieben seyn, anders soll keine angenommen, sondern wieder zurückgegeben werden.

C A P U T 3 9.

Von Verlesen oder Anschnitt halten, und auslohnern, und wie es damit zu halten.

§. 1. Alle 4. Wochen sollen die Rechnungen, als Lohnung und Anschnitt einer jeden Zeche und Gewerckschaft durch ihren Vorsteher oder Schichtmeister vorm Berg-Amt in Beysein der sämtlichen Berg-Amts-Glieder, als Berg-Richter, Bergmeister und Geschwornen, ingleichen des Steigers nach vorhergegangener Revision öffentlich laut und vernemlich hergelesen werden, damit ein jeder so darbey noch etwas einzuwenden hätte, selbiges anzeigen und ändern könne, wie denen Gewercken vorgestanden, und mit ihrem Guth gewirtschafftet worden.

§. 2. Nach Verlesung einer jeden Zechen, Register, soll über den Bergbau zugleich deliberiret und registriret werden, wie derselbe denen Gewercken zum Besten fortzusetzen sey; Die Rechnungen werden von sämtlichen Beamten unterschrieben und verwahrlich niedergeleget, alsden wird

§. 3. Das beym Verlesen gehaltene Protocoll abschriftlich an die Königl. Cleve-Märkische Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt.

§. 4. Die Auslohnung derer Arbeiter und Handwercks-Leute soll von 4. zu 4. Wochen nach dem Verlesen, und allezeit im Beysein des Bergmeisters und Ober-Schichtmeisters geschehen, dafern jedoch ein oder ander Berg-Arbeiter wegen der Lohnung nicht 4. Wochen warten könnte, so kannt ihm indessen etwas auf Abschlag bezahlet werden.

Sonsten muß der Schichtmeister denen Arbeitern das Lohn selbst in eben der Münze, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren oder Victualien auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn schuldig bleiben und zurückbehalten, es geschehe denn auf Ordre des Berg-Amts.

§. 5. Das Geld zur Auslohnung soll derselbe von dem Ober-Schichtmeister empfangen, welchem auch das Geld vor verkaufte

Kohlen vorher eingeliefert werden muß, zu welchem Ende sich der Schichtmeister vor und nach der Lohnung mit dem Ober-Schichtmeister zu berechnen hat, und muß übrigens jetzt gedachter Ober-Schichtmeister wegen der Einnahme und Ausgabe und deren richtigen Berechnung gehörige und zureichende Caution, wenigstens von 3. bis 400. Rthlr. bestellen.

C A P U T 4 0.

Von Quatember-Geld, wie es zu geben, auch wenn Zechen zwischen den Quartalen auflassen, und ins Freye kommen oder liegen bleiben.

§. 1. Zu Erhaltung der Berg-Amts-Bedienten, welche hauptsächlich zum Besten der Gewercke bestellet worden, und deren Nutzen sie auf alle Weise suchen müssen, sollen die Zechen von ihren gangbahren Schächten, das sogenannte Quatember-Geld, weshalb in der alten Berg-Ordnung des Anno 1541. Cap. 41. auch bereits etwas verordnet, und feste gesetzt worden, geben, und zwar von denen gangbahren Schächten, nach einer deshalb alle Jahr zu machenden Repartition, auf so viel als zu Unterhaltung des Berg-Amts und sonst zum Behuf der Bergwercke erfordert wird.

§. 2. Wenn auch zwischen denen Quartalen, Zechen liegen bleiben, ins Freye kommen, oder von Gewercken aufgelassen werden, so soll nicht allein der Zechen Rechnung abgelegt, sondern auch das Quatember-Geld vom letzten Quartal gegeben und berechnet werden.

§. 3. Wenn Erb-Stollen Maasse haben und zugleich Kohlen debituiren, so sollen sie von den Maassen, nicht aber von Stollen, liegenden gangbahren Kohlen-Schächten das Quatember-Geld erlegen; Wenn er aber dergleichen nicht hat, so soll von dem Stollen das Quatember-Geld quartaliter mit 1. Rthlr. bezahlet werden.

§. 4. Ueber die Eincassirung dieser Gelder führet der Bergschreiber Rechnung, leget Geld und Rechnung in eine darzu gemachte Casso oder Kade, worzu er und der Bergmeister besondere Schlüssel haben, und zahlet Quartaliter die Besoldung davon aus, weshalb denn auch wegen der übrigen einzunehmenden Gelder er zureichende Caution stellen muß.

CAPUT 41.

Ueber allen Vorrath auf den Zechen, es sey Metall, Stein-Kohlen, oder Berg- und Bau-Materialien, soll der Schicht-Meister alle Quartal eine Materialien-Rechnung übergeben.

Die Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen sollen quartaliter von allem Vorrath, an Metall, Stein-Kohlen, Bergbau-Materialien, und Gezüge auch allen andern denen Gewercken zuständige Sachen, eine Rechnung dem Berg-Amt übergeben, welche der Geschworne vorher von Stück zu Stück nachsehen, und sich alles zeigen lassen muß, nachhero attestiren soll, ob alles vorhanden, auf daß die Gewercken nicht berücktet werden.

CAPUT 42.

Die Berg-Beamte sollen keinen Antheil an den Bergwercken haben.

Der Berg-Richter, Bergmeister und Geschworne, auch andere Berg-Beamte sollen zu Abwendung allerley Argwohn und Verdacht, so daraus folgen kann, so lange dieselbe Votum et Sessionem bey dem Berg-Amts-Collegio haben, keine Bergtheile bauen, oder vor sich auf andere Rahmen schreiben lassen, auch unter keinerley verborgenen Schein einigen Nutzen und Gewinn davon ziehen.

CAPUT 43.

Von Zubuße anlegen, und Zubuß-Brieffen.

§. 1. Ein jeder Aufnehmer und Vorsteher alter und neuer Zechen, wenn sich dieselbe nicht frey bauen, oder Ausbeute geben, soll sich auf jedes Quartal, wenn er 4. Wochen vorher eine Specification des vorrätigen Geldes und anzuwendenden Kosten auf künftiges Quartal übergeben, vom Berg-Amt nothdürftige Zubuße, zu Fortsetzung des Berg-Baues anlegen lassen, dieselbe mit Nutzen verbauen und berechnen.

§. 2. Die Zubuß-Briefe soll der Bergschreiber, wenn sie nicht gedruckt seyn, schreiben, das Berg-Amt aber mit seiner Unterschrift authorisiren.

Die eingehobene Zubuße aber muß der Schichtmeister der Zechen entweder mit Geld oder Zetteln der Berg-Casse berechnen.

CAPUT 44.

Welchergestalt die Gewercke die Zubuße entrichten, und wie die Schichtmeister dieselbe einzucassiren sollen.

§. 1. Wenn von dem Berg-Amt Zubuße zum Fortbau der Zeche angeleget, selbiges auch Vier Wochen vor angehenden Quartal bekant gemacht ist, so sollen die Gewercke schuldig seyn, in Zeit von 4. Wochen ihre Zubuße zu entrichten; welcher Gewercke aber damit säumig ist, dessen Kure soll der Schichtmeister ins Retardat setzen.

§. 2. Die Zubuße soll in guter gangbarer Münze und keinen Waaren bestehen, damit dem Schichtmeister keine Gelegenheit und Ursache gegeben werde, unter solchen Waaren andere für sich mit durchgehen zu lassen, und also seinen eigenen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerung zu suchen.

§. 3. Der Schichtmeister oder Vorsteher soll auch die Zubuße von denen Gewercken, so nicht über eine Tage-Reise vom Bergwerck wohnen, einzucassiren schuldig seyn, welcher Gewercke aber weiter wohnet, derselbe muß die Zubuße durch einen Verleger in der Nähe bezahlen lassen.

CAPUT 45.

Wie sich die Schichtmeister verhalten sollen, wenn die Gewercke die angelegte Zubuße nicht entrichten, oder zum Bau nicht zureichen, mithin schuld auf die Zeche gemacht werden muß.

§. 1. Wenn sich begeben, daß ein Schichtmeister oder Vorsteher bis zum Schluß des Quartals die Zeche der Gewercken nicht verlegen könnte, weil die angelegte Zubuße nicht zugereicht, oder von denen Gewercken entrichtet worden; So mag der Schichtmeister die Zeche zu erhalten mit Vorwissen des Berg-Amts so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben bis künftiges Quartal nötig ist; Und wenn

§. 2. Dem Schichtmeister sein vorgeschossenes Geld oder gemachte Schulden das folgende Quartal nicht entrichten würde, so soll ihm das Berg-Amt mit allen denen darzu gehörigen Borräthen zu der Zeche verhelffen, dem Schichtmeister aber wird erlaubet, die Zeche ein Quartal ohnebelet liegen zu lassen, und in Frist zu erhalten; Solte der

Schichtmeisten aber nach verlaufener Frist die Zeche nicht belegen oder vergewerkschaften, so soll die Zeche frey und ohne die Schuld zu bezahlen verliehen werden.

Welcher Schichtmeister aber

§. 3. ohne Willen und Zulassung des Berg-Amts Schuld auf die Zechen machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholffen, und wenn die Zeche liegen bleibt, und von andern gemuthet wird, keine Schuld davon bezahlet werden.

C A P U T 4 6.

Von empfangener und nicht berechneter Zubuße.

Würden die Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen von denen Gewercken Zubuße empfangen, und dieselbe nicht berechnen, die Kure aber in das Retardat setzen, und die Gewercke als Restanten in der Rechnung anführen, die sollen ihrer Dienste entsetzet und schwere verdiente Strafe gewärtig seyn.

C A P U T 4 7.

Von dem Retardat und Caducirung derer Kuren auch wie es damit gehalten werden soll.

§. 1. Würden die Gewercke oder derselben Verleger, die Zubuße in der Vier wöchentlichen Frist nicht bezahlen, und der Vorsteher hat die Kure ins Retardat gesetzt, so sollen die Kure nicht länger als ein Quartal im Retardat stehen, sondern welcher Gewercke oder Vorsteher vor der Quartals-Frist die alte und neue Zubuße nicht erleget, und mit Wissen des Berg-Amts die Kure an sich löset; alsdenn sollen sie

§. 2. der retardirten Kure ganz verlustig, caduciret, und denen andern gehorsahmen bauenden Gewercken, anheim gefallen seyn, oder ihnen zum besten außs theureste, wenn sie nicht unter ihnen eingetheilet werden können, so hoch es möglich ist verkauft, verrechnet, und wenn dieses nicht geschehen kan, die darauf haftende Zubuße, oder wo es auch nicht seyn möchte, umsonst vergewerkschaftet werden.

Zu solchen Kauf oder Gabe aber, haben die Verzubußte Gewercke den Vorzug; Es soll auch,

§. 3. Kein Berg-Beamter oder Bedienter, Schichtmeister, noch Vorsteher sich unterstehen, vor sich allein die in Retardat verstandene Kure, wenn sich etwa gute An-

brüche zeigeten, zu nehmen, und den gewesenen Eigenthümern, gegen Erlegung der Zubuße wieder zuschreiben, sondern dieselbe Gewercke sind, an das Berg = Amt zu verweisen, damit denen gehorsamen Gewercken ihre zusichende retardat = Theile oder Kuxe nicht so liederlich und schimpflich entzogen werden.

§. 4. Wolten aber selbige die Theile nicht annehmen, alsdenn können sie denen ersten Eigenthümern wieder zuge theilet, die Austheilung, Verkauf, oder Verschentung der caducirten Kuxe muß allezeit mit Vorwissen des ganzen Berg = Amtes geschehen.

C A P U T 4 8.

Von Zu = und Abschreiben derer Kuren.

§. 1. Der Gegenschreiber oder derjenige, welchem das Gegenbuch fortzutragen, die Kuxe zu = und abzuschreiben anvertrauet ist, soll deswegen Caution bestellen, und keinem Gewerck eher ein Theil abschreiben, er sey denn gegenwärtig, oder übersende glaubwürdigen Befehl darzu mit seiner eignen Hand und Pectschafft unterzeichnet;

Würden nun einem Gewercken seine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab = und einem andern zugeschrieben, so soll der Gegenschreiber selbige ersetzen.

§. 2. Diejenige Kuxe, welche im Retardat verstanden und caduciret sind, sollen alle Quartal demjenigen, welchem sie zugetheilet, verkauft oder geschenkt worden, im Berg = Amt zugeschrieben werden.

C A P U T 4 9.

Von Zechen oder Kuren, welche andern nur zum Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einem andern eine Zechen oder Theil nur zum Schein oder aus bösen Absichten zuschreiben lassen, um den Nutz davon zu gewarten, so sollen dieselbe Zechen oder Kuxe denen bleiben, auf dessen Nahmen sie stehen, und wo Betrug oder Vortheil in solchem Abschreiben befunden, der soll mit Ernst bestraft werden, ob auch dieselbe denen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wolten, oder diejenige, denen sie zugeschrieben, nicht wirklich vorhanden, und nur erdachte Nahmen wären, alsdenn, soll eine solche Zechen oder Theil, als verleugnet und verfallenes Guth geachtet und dem Landes = Herrn heimgefallen seyn.

CAPUT 50.

Wie und in was Zeit die Gewehr, oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

So einer dem andern Rure oder Theile würde verkaufen oder schenken, soll der Verkäufer im Gegenbuch die Gewehr in 4. Wochen thun: Der Käufer soll auch verpflichtet seyn, den Gewehr-Schein in bestimmter Zeit zu fordern; So aber die Forderung nicht geschieht, und der Mangel des zu liefernden Gewehr-Scheins an Verkäufern nicht gewesen, so soll er alsdenn zu gewehren nicht schuldig seyn, es befunde sich denn, daß der Käufer den Gewehr-Schein zu fordern zureichender und redlicher Ursachen halber, verhindert wäre.

CAPUT 51.

Wenn sich der Verkäufer oder Käufer der Rure nicht will finden lassen.

§. 1. Würden auch theils Käufer oder Verkäufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden lassen, so soll der Käufer, wie er den Gewehr-Schein gern haben möchte, oder der Verkäufer, wie er die Zugewehrung gern thun wolte, dem Berg-Amte ansagen, und damit soll er genug gethan haben. Wenn aber befunden würde, daß ein Theil betrügerlich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst bestraft werden.

§. 2. Rure, welche von No. 1 bis 5. eines angehenden Quartals verkauft werden, davon soll der Käufer die Zubuße zahlen, welche aber nach No. 5. abzuschreiben vor kommen, davon soll der Verkäufer die Zubuße richtig machen, und die Gewehr nicht eher geschehen, bis der Schichtmeister attestiret, daß er die Zubuße empfangen; schriebe der Gegenschreiber aber eher ab, so soll er vor die Zubuße stehen.

CAPUT 52.

Von Verrecessen derer Zechen-Berechnung der Recess-Gelder und der Strafe davon.

Es sollen alle und jede Zechen, hinführo alle Quartal, durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben, zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es vor Alters gebräuchlich gewesen, bey dem Berg-Amte berechnet und verrecesset werden. Wo aber ein- oder mehr Zechen Zwey Quartal nach

einander nicht verrecesset würden, so soll der Schichtmeister oder Vorsteher, oder welcher Gewercke sich der Zechen oder Theile anmassen wolte, von dem 1te Quartal Zehen, und von dem andern Zwanzig Goltgulden ohne allen Behelff zur Strafe, erlegen, und damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten; Wenn aber eine Zechen in Drey Quartale nicht berechnet oder verrecesset würde, so soll sie ohne alles Mittel in des Landes Herrn Freyes verfallen seyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, welche auch dem ersten Muther, so derselben begehret, vermöge dieser Verordnung verliehen werden soll, wie solches alles bey allen andern Berg-Ordnungen gegründet ist, und was von solchen und andern Strafen nebst dem Recess-Geld einkömmt, die sollen von dem Berg-Schreiber auch eingenommen, darüber, wie wegen der Quatember-Gelder verordnet, ordentliche Rechnung geführt, und zur Erhaltung der Berg-Amts-Bedienten mit angeleget werden. Eine jede Zechen aber zahlet zur Berg-Amts-Casse quartaliter 1. Rthlr. Recess-Geld.

C A P U T 53.

Von Kummer oder Arrest und Verboth, auf Erz, Stein-Kohlen, und andere Bergwerks-Sachen ıc. Wenn Zechen mit einander Marckscheiden, die Gänge zusammen, und Gewercke in Streit kommen.

§. 1. Würden in Zwispaltigen Sachen, wenn Gewercke einander zu nahe ins Feld oder in die Bierung kommen, das befugte Theil Kummer oder Verboth auf Erz, Stein-Kohlen ıc. bey dem Berg-Amt suchen, alsdenn soll sich dasselbe nebst einem geschwornen Marckscheider zusammen thun, die Sache aufs fleißigste erwegen, und sich erkundigen, ob der gesuchte Kummer oder Arrest zu gestatten sey oder nicht.

Wenn nun der Kummer zugelassen wird, soll ihn das Berg-Amt dem Vertrage-Buch einverleiben, und Befehl ergehen lassen, damit von denen Vorräthen nichts verkauft oder auf die Seite gebracht werde, und bis zu Austrag der Sache wohl verwahren lassen; und ob

§. 2. Ein Theil dem andern in seiner Maassen vor dem Kummer oder Verboth, Erz oder Stein-Kohlen weggehauen, obgleich die Sache künftig rechtlich entschieden wird, so soll doch dasselbe Erz oder Stein-Kohlen, so vor dem Verboth weggehauen, und über die Hengebandt gebracht ist, dem bleiben, der es gehauen.

§. 3. In allen Berg-Sachen, und von Bergwerck her-
rührenden Dingen, darin Kummer, Verboth oder Geboth zu
thun nöthig seyn will, soll alles bey dem Berg-Amt gesu-
chet, erlanget und gethan werden.

C A P U T 5 4.

Was das Berg-Amt zu richten hat, und wie das
Berg-Gericht hinführo soll gehalten werden,
und wie man Entscheidung irriger Berg-
Sachen suchen soll.

§. 1. Hiermit wird auch geordnet und gesetzt, daß
alle Gebrechen und Streitigkeiten in Berg-Sachen unter,
auch über der Erden wegen Kure, Berg-Schulden, und
alles was zum Bergwerck gehöret, und gezogen werden
kan, vor das Berg-Amts-Collegium gebracht und bey
demselben geklaget werden sollen, welches denn vor erst allen
möglichen Fleiß anwenden soll, die Partheyen gütlich zu
vergleichen. Wo aber die Güte nicht stattfinden möchte,
so soll das Berg-Amt alsdenn die Partheyen über ihr Für-
bringen und Klage ordentlich und nothdürftig gegen einan-
der ad Protocollum und ohne alle ungebührliche Weitläufig-
keit vernehmen, auch darauf denen Gemeinen und Berg-
Rechten wie auch der Billigkeit gemäß darin erkennen.

§. 2. Daserñ nun ein oder der andere Theil solcher Er-
känntniß halber beschweret zu seyn vermeinet, so kan der-
selbe, wenn der Process bloß zwischen privatis geführt
wird, und die Sache nur allein Berg-Portiones, und eines
oder des andern daran habendes Recht angehet und Wir
sonst kein besonderes Interesse dabey haben, an das Cle-
märcksche Hoff-Gericht der Ordnung gemäß appelliren,
welches denn wegen Erörterung und Entscheidung solcher
Appellation in- oder ausländische, unpartheyische Berg-
wercks-verständige nach Gelegenheit jeder Sache darüber
vernehmen, und darin Bergrechtliche Erkänntniß thun, oder
auch die Sache an Auswärtige Berg-Schöppen-Stühle, zu
Einhohlung eines Berg-Urtheils verschicken soll.

§. 3. Wenn nun ein oder der andere Theil, durch das
jenige, was in dergleichen Privat-Sachen in der Appella-
tions-Instantz erkand wird, auch beschweret zu seyn vermei-
nen sollte, so kan derselbe weiter an Unser hiesiges Ober-
Appellations-Gerichte, wenn sonst die Sache von der Wich-
tigkeit, und in allen ihren Umständen so beschaffen, daß die

weitere Provocation dahin statt haben kann, sich wenden, alwo er ferner rechtliche Erkännisse zu gewarten hat.

§. 4. Wenn aber Wir selbst bey der Sache einiges Interesse haben, oder es dabey auf den Bergbau, Einrichtung, Oeconomie und dergleichen ankömmt, so gehöret es lediglich zu Unserer Krieger- und Domainen-Cammer.

C A P U T 5 5.

Was und wie das Berg = Amt zu straffen hat, und wohin die Straffen berechnet werden sollen.

§. 1. Das Berg = Amt soll alle Sachen so zum Bergwerck gehören, und dahin gezogen werden können, zu straffen Macht haben, wie vor Alters und nach dem Herkommen geschehen, und auch bey andern wohl bestellten Berg = Aemtern bräuchlich;

Solche Straffen soll der Bergschreiber unter der Aufsicht des Berg = Amtes einnehmen, und was davon eingekommen, treulich berechnen, und reserviren Wir Uns hiermit, hiernegst weiter zu verordnen, wohin solche Straffen fließen sollen.

C A P U T 5 6.

Daß auf denen Zechen und andern Orten so dem Bergwerck zuständig die Berg = Freyheit sey.

Und dieweil nach alten Herkommen, und vermöge der Berg = Rechte auf denen Zechen, in Gruben auf denen Halden, in Bergschmieden, Huth = oder Zechen = Häusern, und andern Orten dem Bergwerck zuständig Freyheit ist, so soll zur Stärkung dieser Freyheit sich keiner unterstehen und gelüsten lassen, von Erz, Stein = Kohlen, oder andern Materialien etwas zu entwenden, zu stehlen, einzureissen, inzwey zu hauen, in die Schächte zu schmeissen, oder wie es sonst in Rahmen haben mag, zu ruiniren, zu beschädigen oder zu verderben, noch viel weniger mit Schelten, Schänden, Schmähen, Flüchen, Gotteslästern, Schlagen, Balgen, ja wohl gar tödtlich verwunden oder Todt zu schlagen, oder in die Grube zu stürzen sich gelüsten lassen; Welcher darwieder handelt, der soll an Guth, Leib und Leben nach Größe und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärffe bestrafet werden.

Und wenn Schichtmeister, Steiger oder Arbeiter dergleichen übertreter wissen, sollen sie dieselbe nicht verhelen, sondern dem Berg = Amt zur Bestrafung anzeigen.

CAPUT 57.

Wenn Arbeiter in der Gewercken Arbeit Schaden nehmen, wie es zu halten.

§. 1. Trüge es sich zu, daß ein Arbeiter in der Grube oder anderer Gewerck = Arbeit, an Gliedmassen mit Arm = und Bein = Brüchen oder dergleichen Fällen Schaden nehme, so soll dem Beschädigten von der Zeche, wenn sie in Ausbeute steht, Acht Wochen Lohn nebst der freyen Cur, von einer Zubuß = Zeche aber Vier Wochen Lohn nebst dem Arzt = Gelde entrichtet werden.

§. 2. Die in der Grube und bey aller Berg = Arbeit unter und über der Erden zu todt gekommene Arbeiter, werden nicht gerichtlich aufgehoben, sondern sofort zu den Thyrigen gebracht, da dann das Berg = Amt, wenn es solches nötig findet, den Körper seciren lästet, und der Sachen Beschaffenheit gründlich untersucht.

§. 3. Wenn aber bey entstandenen Zand und Schlägereyen jemand verwundet, oder gar umbs Leben gebracht würde, so soll der Thäter gefänglich eingezogen, der todt Körper ordentlich aufgenommen und seciret, auch wieder den Thäter der Process instruiret, und der Criminal = Ordnung gemäß gehörig von dem ordentlichen Richter des Orts verfahren werden. Jedoch kan das Berg = Amt gleich nach geschehener That den Thäter arrestiren, und demnächst dem Richter ausliefern, damit dieser deshalb das nötige weiter beobachte, und dem Befinden nach davon an Unsere Eleyische Regierung berichte, oder die Acta an dieselbe übersende.

CAPUT 58.

Was das Berg = Amt vermöge dieser Berg = Ordnung befiehet und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden.

Alles dasjenige, was das Berg = Amt vermöge dieser Ordnung und nach Bergüblichen Rechten und Gebrauch denen Schichtmeistern, Steigern, Gewercken, Arbeitern und allen andern, so in Bergwercks = und daraus herfließenden Sachen vor demselben zu thun haben, befiehet, anweist, gebietet, zu Rug, Nothdurft und Beförderung des Bergwercks ihnen auflegt, oder auch in streitigen und zum Process gehörenden Sachen wegen der Bergwerke rechtlich erkennet, darin sollen sie ohne Wiederrede Gehorsam leisten, demselben folgen, und sich keinesweges mit spizigen unbescheidenen

Worten und Antwort gegen dasselbe vergehen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vorstellen; Solte nun jemand dawieder handeln, der soll mit Ernst exemplarisch bestraft werden.

Da aber jemand vermeinet, es geschehe ihm durch bemeldtes und angeordnetes Berg=Amte ungütlich oder ihm würde wieder die Billigkeit etwas aufgeleget, der soll es mit Bescheidenheit an die Clev= Märckische Krieger= und Domainen= Cammer, so weit es den Berg= Bau und andere die Bergwercke angehende Sachen angehet, gelangen lassen, da alsdenn die Sache gebührlich untersucht und die Billigkeit verfüget werden soll, damit sich niemand mit Grund zu beschweren Ursache haben möge. In denen übrigen die Bergwercke gar nicht angehenden Sachen aber müssen diejenige, so beschwehret zu seyn, vermeinen, sich an die ordentliche Gerichte, wie oben Cap. 54 verordnet, wenden.

C A P U T 59.

Vom Einschlagen der Schächte und Lichtlöcher, auch Bauung Zechen= Häuser ic. auf Bau= und Weyde= Land.

Solte es sich begeben, daß in Bau und Weyde= Land, Schächte oder Lichtlöcher eingeschlagen, Halben gestürzet, Zechen= Häuser und Bergschmieden, auch Kunst= Göpel gebauet werden müßten; So müssen sich die Gewercke mit dem Grundherrn deshalb gütlich vergleichen; Und wenn dieses nicht geschehen kan, das Berg=Amte den Ort besichtigen, taxiren und den Eigenthümern den Schaden billigmäßig durch die Gewercke bezahlen lassen, welches Taxatum denn derselbe anzunehmen verbunden.

C A P U T 60.

Daß diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1. Schließlich ist auch Unser allergnädigster und ernstest Wille, daß diese Unsere vorstehende Berg= Ordnung in allen Articula und Puncten in Unsern Clevischen und zugehörigen Landen, besonders in Unserer Graffschaft Marck von allen Unsern Collegiis und Bedienten, sowohl als sonst von jedermänniglich, so in Unsern besagten Landen mit Bergwercks= Sachen zu thun haben, fest, und unverbrüchlich ge=

halten, und in streitigen Bergwercks = Sachen, sowohl von Unserm Berg = Amt, als Unserer Cleve = Märckischen Regierung und Hof = Gericht, wie auch Krieger = und Domainen = Cammer, wohin sonst dergleichen streitige Bergwercks Sachen weiter devolviren, darnach sententioniret und gesprochen werden solle; Jedoch halten Wir uns ausdrücklich bevor, diese Ordnung nach Erfordern annoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

§. 2. Solten auch Casus vorkommen, wovon in dieser Unserer Ordnung nichts enthalten wäre, so muß indessen nach denen andern im Römischen Reich üblichen Kayserlichen, Königlichem, Chur = und Fürstlichen Berg = Rechten und Ordnungen verfahren werden.

C A P U T 6 1.

Von denen Sportuln bey dem Berg = Amt und deren Taxe.

Gleichwie auch bey allen Gerichten, und sonderlich auch bey Berg = Ämtern gebräuchlich, auch der Billigkeit gemäß ist, daß sie wegen ihre Mühe und Verrichtungen von denenjenigen, zu deren Nutzen und Besten die Arbeit geschieht, einige billigmäßige Belohnung und Sportula davor zu genießen haben, wie denn auch in der oft erwähnten alten Clevischen Berg = Ordnung de Anno 1541 deshalb bereits etwas determiniret worden; So haben Wir allergnädigst bewilliget, daß das neu zu bestellende Berg = Amt auch dergleichen kleine douceur in gewissen Sachen und Verrichtungen zu genießen haben solle; Und ist die deshalb gemachte und von Uns approbirte Taxe dieser Ordnung beygefüget;

Wornach ein jeder sich zu achten, und dasjenige, was darin feste gesetzt, unweigerlich zu entrichten; Wir befehlen aber dem Berg = Amt, und denen davon dependirenden Bedienten hiemit in Gnaden, jedoch auch alles Ernstes, sich damit jedesmahl zu begnügen, und ein mehrers nicht, als darin angesetzt, und weiter nichts als vor die darin specificirte Verrichtungen und Arbeit von denen Interessenten zu fordern, noch zu nehmen, maassen denn derjenige, so das wieder handeln möchte, Unsere Ungnade und nachdrückliche Abndung ohnfehlbar zu gewarten hat. Urkundlich haben Wir diese renovirte Berg = Ordnung Höchst Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen.

Sportul-Taxe.

Vor die Drey ersten Berg-Beamten, wovon dem Berg-Directori 1. Theil, dem Berg-Richter und Bergmeister jeden auch 1. Theil zu reichen, als:

1.	Vor Ertheilung eines Schürfs-Zettuls	—	Rthlr.	15	flbr.
2.	Von einer Muthung	—	"	15	"
3.	Vor Erlängerung derselben oder Ertheilung einer Frist	—	"	10	"
4.	Von einer Belehnung über Fund-Gruben und Maasen, und zwar:				
	Von einer Fund-Grube	—	"	15	"
	Von einer Maase	—	"	10	"
5.	Von dergleichen über einen Erb-Stollen	2	"	—	"
6.	Von Vermessung einer Fund-Grube	2	"	—	"
	dito einer Maase	1	"	30	"
7.	Von einer Besichtigung und Befahrung auf Verlangen der Gewercken. Wenn es in einem Tage geschehen kan überhaupt	5	"	—	"
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, jedem Bedienten täglich 40. flbr.				
8.	Wenn Partheyen ad Protocollum etwas vorstellen	—	"	20	"
9.	Vor Beendigung eines Schichtmeisters, Steigers, Kohlen-Messers, oder andern Subalternen	—	"	45	"
10.	Von einer gangen Gewerckschaft in das Berg-Buch einzutragen	—	"	30	"
11.	Von denen Kuren ab- und zuzuschreiben, und Ertheilung eines Gewehr-Scheins ist durch Contracte geschehen, und von 100. Rthlr. Kauf-Geld gegeben	—	"	20	"
12.	Vor Anlegung Arrests Kammers auf Kuren, Erz oder Kohlen	—	"	20	"
13.	Vor ein Attest oder Abkehr-Zettul eines Bergmanns	—	"	10	"
14.	Vor eine Befahrung oder Vereisung der Bergwerke, so gangbahr gewesen, nichts, weil die Gewercken Quatember-Geld geben, und das Berg-				

Amt alle Jahr general Befahrung
ex Officio halten muß.

Sportul-Taxe.

Vor den Geschworenen.

- | | | | | | |
|----|--|---|--------|----|-------|
| 1. | Von einem Lochstein zu setzen, zwischen der Fund-Gruben und denen Maafen | — | Rthlr. | 10 | flbr. |
| 2. | Von einer Zeche oder Erbstollen frey zu fahren | 1 | „ | — | „ |
| 3. | Von einer kleinen Besichtigung auf Ordre des Berg-Amts, oder Verlangen der Gewercken nebst Diaeten | — | „ | 30 | „ |
| 4. | Von Anweisung eines Schachtes oder Stollens | — | „ | 40 | „ |
| 5. | Vor Schacht und Stollen Steuer zu machen | — | „ | 30 | „ |
| 6. | Vor Eichung und Ahnung eines Berg-Ringels derer Gewercke | — | „ | 10 | „ |
| 7. | Vor eine Erbstätte oder andern Ort zu verstuffen | — | „ | 20 | „ |

Vor den Berg-Schreiber.

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 1. | Vor einen Erlang oder Fristen-Zettel, item Gewehr-Schein und Zubuß-Zettel zu schreiben | 5 | „ |
| 2. | Von einer Besichtigung wobey er das Protocolum führt daneben auch an Diaeten, so die Gewercken zahlen täglich 40 flüber. | 30 | „ |
| 3. | Pro Copia von Belehnungen, Gewerckschafften, Nachrichten aus dem Berg-Protocoll, Kammers-Arrest, oder Beschlages von jedem Bogen nach der eingeführten Ordnung | 4 | „ |

Die Marckscheide Gebühren werden nach Erkenntniß des Berg-Amts gemacht und zwar

- | | | | |
|----|-------------------------------------|----|-------|
| 1. | Vor einem Winkel | 3 | flbr. |
| 2. | Vor eine flache Schnur im Schachten | 10 | „ |
| 3. | Vor ein Ort am Tage zu bringen | 40 | „ |
| 4. | Vor ein über sich brechen anzugeben | 40 | „ |
| 5. | Vor einen Durchschlag anzugeben | 40 | „ |
| 6. | Vor ein Gegen-Ort anzuweisen | 40 | „ |

Die Grund und Profil-Riße mit der Gänge streichenden und fallenden nebst übersezung aller angetroffenen Klüfften

und Gängen müssen accurats nach verjüngetem Maaß-Stabe auf die Riße getragen und gratis gemachet werden.

1276. Cleve den 19. August 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 30. Juli d. J. erlassenen Verordnung, wodurch befohlen wird, daß den von den königl. Regimentern verabschiedeten Ausländern, welche Frau und Kinder haben, zur Verhütung ihrer Wiederwanderung, in den Städten und auf dem Lande die Thor-schreiber, Accisebesucher, Nachwächter u. a. dergleichen kleine Bedienungen verliehen werden sollen.

Erneuert am 23. September 1739.

1277. Cleve den 5. September 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die frühern Bestimmungen, daß weder die Richter noch andere königl. Beamten, denen Gebot oder Verbot zustehet, Steuer-Empfänger sein sollen, und daß den Beerbten die Wahl der Steuerreceptoren in den Aemtern und Jurisdictionen, wofür sie haften müssen, überlassen ist, werden erneuert.

1278. Cleve den 5. September 1737.

Königl. Regierung.

Diejenigen evangelischen Prediger, welche, durch ihren Lebenswandel oder sonst, ihren Gemeinden Aergerniß geben, sollen ferner nicht, wie seither geschehen, aus Rücksicht für ihren Stand geschonet, oder nur mit einem Verweise belegt, sondern müssen wirklich suspendirt, oder gar cassirt werden, und nur da, wo zwischen den Predigern, ohne ihr eigenes Verschulden, und ihren Gemeinden Mißtrauen entsethet, solchen Translokationen stattfinden dürfen. Zur genauern Nachweise dergleichen Vorfälle, sollen die Beamten jährlich vor Ende Dezembers ein Verzeichniß der gegen die Prediger an

hängig gewesen und abgeurtheilten Rechtsstreite einsenden.
(Conf. Mhl. Cont. I, pag. 79.)

1279. Cleve den 23. September 1737.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 23. September c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch den Lehrern und Predigern ihr Verhalten für den Fall vorgeschrieben wird, wenn sie jemanden der Irrlehre oder Heuchelei verdächtig halten, ihnen untersagt wird, darüber öffentlich und von den Kanzeln zu eifern und zu predigen, desgleichen ihnen auch verboten wird, weltliche Sachen, oder Beurtheilungen königl. Dispositionen in politischen und geistlichen Angelegenheiten, auf die Kanzeln und Katheder zu bringen. (Conf. Mhl. Cont. I, pag. 75.)

1280. Cleve den 26. September 1737.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Edictes d. d. Berlin den 26. September c. a., wodurch der §. 7 des Edictes vom 12. Juli 1732 (Nro. 1151 d. S.), wegen der Inquisitions- und Criminal-Prozesse, dahin modificirt wird, daß die Aufseher der Zucht-, Spinn- und Arbeits-Häuser künftig keine Züchtlinge auf bloße Requisition der Jurisdiction-Inhaber und nicht eher aufnehmen dürfen, bis die inquirirenden Richter die von ihnen zu erwirkende königl. Aufnahmes-Ordre produciren. (Conf. Mhl. Cont. I, pag. 83.)

1281. Cleve den 26. September 1737.

Königl. Regierung.

Der zur Feier des heil. Abendmahls erforderliche Wein soll von den Predigern selbst angeschafft, und bei dessen Austheilung immer von denselben und nicht von den Küstern in den Kelch gegossen werden; bei Privat-Communions sollen die Anschaffungskosten des Weines von den franken Communikanten, in so fern sie das Vermögen dazu besitzen, sonst aber

aus Kirchenfonds, bestritten werden. Die ferner bei Admistration des h. Abendmahls hiergegen stattfindenden Contraventionen, oder Vernachlässigungen der größten Bescheidenheit, sollen an den Predigern am Leibe und, dem Befinden nach, gar am Leben bestraft werden. (Conf. Wyl. Cont. I, No. 79.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat am 24. Februar 1738 verordnet, daß fernerhin nur die zur Feier des Abendmahls nöthdürftig erforderlichen Quantitäten Wein angeschafft werden sollen, und daß etwaige Ueberschüsse nicht zu Gunsten der Prediger, Küster und Kirchenmeister und ihrer Familien verwendet werden dürfen; sondern den Armen und Kranken gereicht, oder verkauft, und die dafür gelöseten Gelder ad pios usus verwendet werden sollen.

1282. Cleve den 7. October 1737.

Königl. Regierung.

Um das, durch Beimischung in Rollen, Lütchen und Paqueten, stattfindende betrügliche Einführen der verrufenen Düsseldorfser ganzen und halben Strücker-Stücke zu verhüten, wird verordnet, daß künftig keine der üblichen Rollen oder Lütchens, zu einem ganzen oder halben Reichsthaler, verschlossen empfangen oder ausgegeben werden dürfen; sondern daß sie jedesmal eröffnet und überzählt werden müssen; die größern Paquete von 5 und 10 Rthlr. dürfen künftig auch nur dann verschlossen empfangen und ausgegeben werden, wenn sie mit dem Petteisch und dem eigenhändigen Namenszug des Ausgebers versiegelt und bezeichnet sind. Die hiernach entdeckt werdenden Contraventionen sollen edictmäßig bestraft werden, bei geflissentlichem Betrüge sollen aber härtere Strafen verhängt, und wenn der Delinquent ein Jude ist, nebstdem seines Geleites verlustig sein, fremde Juden aber am Leibe gestraft werden.

1283. Cleve den 25. October 1737.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 25. October d. J. erlassenen Reglements, nach welchem die, zum Ber-

such der Güte in Prozeß-Sachen, besonders verordneten und noch anzuordnenden Commissarien, sowohl bei dem Hof- und Kammer-Gerichte, als auch bei allen königl. Regierungen, Justiz-Collegien und Hof-Gerichten, verfahren sollen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 91.)

1284. Cleve den 21. November 1737.

Königl. Regierung.

In den Fällen, wo zwischen evangelischen deutschen und französischen (Refugiés) Unterthanen Eheverlobnisse stattfinden, dürfen die evangelisch-deutschen Prediger die Brautleute nicht eher proklamiren und einsegnen, bis daß ein Schein des französischen Consistoriums beigebracht worden ist, daß die Proklamationen in der französischen Gemeinde, ohne Einsprüche gegen die Kopulation, geschehen sind. Conventationen sollen mit der in der Kirchen-Ordnung festgesetzten Strafe belegt werden.

1285. Cleve den 23. November 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Daß von den Scheffen in den Städten, ungeachtet des Verbotes vom 29. April 1715, fortgesetzt werdende Geschäft der Advokatur und Procuratur darf ferner nicht mehr von denselben ausgeübt werden, und müssen dieselben sich entweder des Advocirens und Procurirens bei den Magistraten und Stadtgerichten enthalten, oder ihre Scheffenstellen niederlegen.

1286. Cleve den 21. Dezember 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die Zahl der in den Städten im Jahr 1728 unbewohnt gewesen, und der gegenwärtig noch leer stehenden Häuser, wird von den Magistraten durch Vermittlung der Lokal-Commissarien eine genaue Nachweise erfordert.

Bemerk. Gleichzeitig ist von den Beamten eine ähnliche Nachweise der 1728 wüst und unkultivirt gewesen,

und der jetzt in solchem Zustande sich befindenden Ländereien, Höfe und Kothen eingefordert worden.

1287. Cleve den 28. Dezember 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Gerichten alljährlich einzusendenden Nachrichten der verhängten, wirklich erhobenen und zur General-Brüchten-Casse eingelieferten Geld-Brüchten müssen spätestens zwei bis drei Wochen nach Trinitatis eingeliefert, und soll dies künftig genauer, wie seither, beachtet werden.

1288. Cleve den 30. Dezember 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, von den aufgekündigten Passiv-Capitalien der cleve-märkischen Städte, fälligen und in den Kammerei-Kassen vorrätigen Zinsen sollen zur Zahlung an die Gläubiger bereit gehalten werden.

1289. Cleve den 31. Dezember 1737.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31. Dezember 1737 verkündigten General-Pardons für alle bis zum 1. Juni 1738 zu ihren Fahnen zurückkehrende Deserteure und ausgetretene Enrollirte. (Conf. Nyl. Cont. I, pag. 111.)

1290. Cleve den 6. Januar 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den cleve-märkischen Fuhrleuten bereits unterm 31. Januar 1735 aufgelegte Verpflichtung, Postzettel zu lösen, wenn sie Personen von einem Orte zum andern fahren, und die den Thorschreibern und Polizei-Ausrentern gleichzeitig ertheilte Anweisung, keine dergleichen Fuhrwerke ohne Vorzeigung solches Postzettels passiren zu lassen, dieselben

vielmehr in Ermangelung des Letztern, durch Ausspannung eines Pferdes, zu arretiren, muß strenger, wie seither, beobachtet und erfüllt werden.

1291. Cleve den 8. Januar 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Künftige Accise-Defraudationen sollen, auffer der in der Erläuterung des Accise-Tarifs festgesetzten Strafe, auch noch mit einer ausserordentlichen Strafe, andern zum Weispiel, belegt werden.

1292. Cleve den 10. Februar 1738.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. Februar c. a. erlassenen Edictes, wodurch bestimmt wird, 1. daß in Rechts-Sachen keine Immediat-Klagen an S. Maj. den König, mit Vorbegehung der Gerichtsinstanzen, gerichtet werden dürfen, 2. daß ungegründete Klagen über die Justiz-Collegien und den Geheimen Etats-Rath mit Geld- und Festungsstrafen belegt werden, gegründete Beschwerden aber Geldstraf-Erlegungen und Cassation der Referenten oder Decernenten zur Folge haben sollen, und 3. daß Commissionen in rechtshängigen Sachen künftig nur dann verstattet werden sollen, wenn 1200 Rthlr. zur Rekruten-Casse erlegt worden, und daß zu solchen Commissarien nur Personen genommen werden dürfen, welche in der Provinz sind, zur Justiz geschworen haben und die Rechte verstehen. (Conf. Nyl. Cont I, pag. 127.)

1293. Cleve den 14. Februar 1738.

Königl. Regierung.

Die bereits am 13. November 1736, rücksichtlich der im Lande vorhandenen, französischen Candidaten der Theologie, evangelisch-reformirter Confession, erlassene Bestimmung, daß keiner derselben, der nicht das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, — wenn er gleich praesentis praestitis, concionandi licentiam bekommen, ja

alle erforderliche Wissenschaft und Tüchtigkeit besizet, — zum wirklichen Predigt = Amt befördert werden darf, soll auch künftig auf alle deutsche Studiosen und Candidaten der Theologie evangelisch-reformirter und lutherischer Confession, Anwendung finden.

1294. Cleve den 24. Februar 1738.

Königl. Regierung.

Den Wittwen, welche während des Trauerjahres zur ändern Ehe schreiten wollen, soll nur nach Verlauf von 9 Monaten nach dem Sterbe = Tage ihrer Ehemänner und nach vorher geleistetem Eide, daß sie nicht schwanger seien, die landesherrliche Dispensation ertheilt werden.

1295. Berlin den 1. März 1738.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Notification an die Regierung und an das Hofgericht zu Cleve wegen der Funktion, welche dem königl. Etats = Minister v. Cocceji zur Verbesserung des Justiz = Wesens aufgetragen worden ist. (Conf. Mhl. Cont. I, pag. 137.)

1296. Cleve den 1. März 1738.

Königl. Kriegs = und Domainen = Kammer.

Die Beamten werden aufgefordert, die Unterbringung und Annahme der etatsmäßig festgesetzten Exemplarienzahl des Intelligenzblattes zu bewirken, die dafür zu hebenden Gelber, auf Erfordern der Postämter, durch Executions = mittel, und auch die alten Restanten unverzüglich beizutreiben.

1297. Cleve den 2. März 1738.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 2. März d. J. erlassenen Ediktes, wider den eingerissenen Mißbrauch der

übermäßigen Sportulen bei den Justiz-Collegien u. a. Gerichten, so wie auch bei den Advokaten. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 139.)

1298. Cleve den 8. März 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die städtischen Beamten, welche zugleich Scheffen-Stellen bekleiden, sollen allein von dem Lokal-Commissar vereidigt und ihnen hiernach, ohne weitere Vereidigung, Sitz und Stimme in den Scheffen-Stühlen von den Richtern gestattet werden.

1299. Cleve den 13. März 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Mittheilung einer Beschreibung von entdeckten falschen holländischen Dukaten und chursächsischen 2 Ggr. Stücken, wird vor deren Annahme gewarnt.

1300. Cleve den 15. März 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, zur Vorausbestellung des Vorspanns, von den dazu Berechtigten abgesendeten Bothen, zu Pferde oder zu Fuß, müssen von ihnen selbst ordonanzmäßig bezahlt werden; der auf gehörige Pässe, oder auch ohne dieselbe, verabfolgte Militair-Vorspann muß in besondere Nachweisen quartaliter zusammengestellt werden, um dessen Vergütung von den betreffenden Regiments-Cassen zu bewirken; weshalb dann auch künftig jeder Officier oder Unterofficier über die Zahl des stationsweise erhaltenen Vorspanns ausführlich quittiren muß. Die frühere Bestimmung, daß die Vorspanner bei guten Wegen in zwei Stunden anderthalb Meilen — und nicht mehr — fahren müssen, so wie, daß jedes durch Uebertreibung Schaden leidende Pferd doppelt vergütet werden soll, wird in Erinnerung gebracht.